Vorstellung
der bedenklichen Umstände
in welchen sich
die Portugiesische Monarchie
befindet
seit dem die so genannte
Gesellschaft Jesu
aus
Frankreichs und Spaniens Gränzen
getrieben und verbannet worden ist;
Seiner
allergetreuesten Majestät
übergeben
von
dem Doktor
Joseph de Seabra da Sylva
Rathe von der Supplikenkammer und Generalprokurator der Krone
aus dem Portugiesischen ins Französische 1768.
aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt
1770.

Wittenberg und Zerbst
in Kommission der Zimmermannischen Buchhandlung.

2.

Sire,

§. 1) In der allerwichtigsten, bedenklichsten und spitzigsten Angelegenheit, welche den geheimen Staatsrath **Eurer Maiestät** und aller andern Monarchen und souverainen Herrscher von Europa zu ernsthaften Betrachtungen und weisen Maasregeln veranlassen kann, sich an **Dero** geheiligte Person selbst zu wenden, lieget itzt dem **Generalprokurator Dero** Krone unerläslich ob. Sie befindet sich in einer traurigen Lage. Nichts ist leider bekannter, als daß so eben aus dem Schoosse der allgemeinen Kirche, die Ursachen ihres Untergangs hervorbrechen. Es drohet allen christlichen Mächten und Reichen eine Verwirrung, welche gar bald den Einsturz ihrer Grundsäulen und der allgemeinen Ruhe der Völker, die ihnen unterworfen sind, nach sich ziehen wird; dafern man diesen hochgestiegenen UEbeln, nicht geschwind genung die kräftigsten und wirksamsten Mittel entgegensetzet.

2) Der **Generalprokurator Dero** Krone wird in diesem unterthänigsten Vortrage, in welchem er die bedauerliche und kritische Stellung der allgemeinen Angele-

gelegenheiten darzuthun beflissen ist, seine Zuflucht weder zu tiefsinnigen Beweisen, noch zu syllogistischen Kunstgriffen der Vernunftlehre nehmen. Diesen kann man durch Ausflüchte entschlüpfen; oder man setzet ihnen andere künstliche Schlüsse entgegen. Man wird zur Rechtfertigung seiner Folgerungen, keine andern Gründe gebrauchen, als solche, die sich auf gewisse und unläugbare Begebenheiten steifen; auf Begebenheiten, welche in Rüksicht des wesentlichen Gegenstandes, davon die Rede ist, die Mitglieder von der Gesellschaft Jesu ganz eigentlich treffen; auf Begebenheiten endlich, deren einmal hinlänglich bestätigte Wirklichkeit nothwendig solche Wahrheiten wirket, die keine göttliche und menschliche Kräfte umzustossen, vermögend sind.

3) Die erste, sonderbar klar erwiesene Begebenheit, ist folgende. Als der heilige Ignaz, den Papst, Paull den III. um seine Genehmhaltung, die erwähnte Gesellschaft zu stiften, ersuchte; so legte er demselben nichts weiter, als einen ganz einfachen Abris, eine kurze Abbildung, einen, nur in wenigen Grundstrichen und Zeilen bestehenden Entwurf vor; gar keine ausführliche Abschilderung der Statuten; oder Ordensregeln; wie es bei einer Schrift dieser Art nöthig gewesen wäre. Daraus folget, daß der oberste Bischof der römischen Kirche, nichts weiter, als diesen summarischen Entwurf gebilliget hat. 1)

1) Diesen Umstand bestätiget die Bulle des gedachten Papstes, Paulls des III. unwidersprechlich. Man findet sie im ersten Bande der Sammlung der Konstitutionen, welche zu Prag 1757 gedrukt worden, auf der fünften Seite und ihr berühmter Geschichtschreiber Orlandinus, bekräftiget in der Geschichte der besagten Gesellschaft, im III. Buche, in der V. Numer,

die

die Richtigkeit desselben Umstandes, mit folgenden Worten: Prolata sunt in medium, quae de sociorum consilio, ac uoluntate, ea de re elucubrarat Ignatius; summa uidelicet Capitum, ac Formularum, quibus ille nudam religionis formam, et uelut quaedam lineamenta descripserat. Er füget dieser Stelle noch folgendes bei: Quae autem ab Ignatio conscripta, ac digesta tunc sunt, non fuerunt illa quidem instituta, constitutionesque; sed decreta duntaxat quaedam, et ueluti constitutionum semen.

4) Der zweete mit gleicher Richtigkeit erweisliche Umstand! Der Papst, Julius der III, welcher zum andernmale besagte Statuten; oder Ordensregeln, gebilliget hat; hat diese Billigung niemals weiter, als auf den vorhingedachten 2) abgekürzten Riss, schlechterdings also auf den ersten Entwurf erstrekt. Das Gegentheil ist ganz unmöglich. Denn diese zwote Bestätigungsbulle ist am 2 Häumonats* 1550 unterzeichnet. Die erste allgemeine Sammlung der Gesetze dieser Gesellschaft aber, ist nicht eher, als im Jahre 1553, folglich später, als diese Bulle, ans Licht getreten. 3)

* Der UEbersetzer hat von den Monaten dieienige durchaus deutsche Benennung erwählet, welche bereits Karl der Grosse eingeführet hat. Sie ist mithin gar nicht neugebakken; wie einige vielleicht glauben dürften.

2) Dieß erhellet augenscheinlich, aus seiner Bestätigungsbulle. Siehe das 1 Buch der zu Prag gedrukten Gesetze; oder Konstitutionen, 1 und 2 S.

3) Der Verfasser der vorhinerwähnten Geschichte Orlandinus, bezeuget dieses auch noch, im 9 B. Num. 30.

5) Ein dritter eben so gewisser Umstand zeiget, daß die andern römischen Päpste, sich mit ihren, zum

Vortheile erwähnter Gesellschaft nachdem herausgegebenen Bullen, auf die vorhingedachten beiden ersten, von ihren Vorfahrern Paull dem III. und Julius dem III, lediglich bezogen haben. Ihre Anordnungen setzen die Gültigkeit der erstern voraus. Nur unter dieser Voraussetzung, haben sie besagter Gesellschaft so ausserordentliche und unmäßige Freiheiten bewilliget und erweitert. Die Grösse derselben verhielte sich zum Anwachse der unumschränkten Gewalt; womit diese Gesellschaft täglich mehr und mehr den apostolischen Stul beherrschte. 4) Alle spätern Bullen, nach den beiden erstern von Paull dem III. und Julius dem III. schränken sich folglich auf diese letztern ein. Sie haben niemals, mehr Kraft, als diese, haben können. Ja, sie beziehen sich sämmtlich, wie diese beiden, auf den abgekürzten Riss; oder so genannten **Entwurf der Geseze**, welche man in der Folge machen sollte. Sie traten wirklich 1553 ans Licht. Allererst nach ihnen erfolgte das Wachsthum, welches das Gepräge einer durchaus unumschränkten und nachtheiligen Gewalt mit sich führet, wie man es so gleich wahrnehmen soll.

4) Dieser Punkt erhellet mit gleicher völligen Klarheit aus allen den Bullen, welche das chronologische Verzeichnis anführet. In dem ersten Bande der Konstitutionen, der Prageraussgabe von 1757. stehet er unmittelbar nach dem Titelblatte abgedrukt.

6) Der vierte vollkommen richtige Umstand ist dieser. Die verschmitzten Gesellschafter des heiligen Ignazes, misbrauchten die wunderbare evangelische Einfalt und das grosse Ansehen ihres glorwürdigen Stifters. Dadurch erschlichen sie die beiden ursprünglichen Billigungen des **abgebrochenen Risses**; oder vor-

vorläufigen Entwurfes, welcher nach dem Buchstaben dieser Bullen öffentlich bekannt gemacht werden sollte. Da sie ihre weitaussehende und fürchterliche Unternehmungen, womit sie nach mehr, als zweihundert Jahren alle vier Welttheile erschüttert haben, niemals aufgeben; so waren sie nach der erstern, erhaltenen Bulle, gelegentlich darauf bedacht, sich mit künstlicher List, die verfängliche Freyheit vorzusparen: ganz frei und ungehindert, unter sich selbst solche besondere Einrichtungen zu machen, welche sie dem Zwekke ihrer Gesellschaft, der Ehre unsers Heilandes Jesu Christi und der Wohlfarth des Nächsten am gemässesten achten würden; 5) eine Freiheit, dafür sie allezeit sehr gesorget haben! Denn, um sich derselben noch mehr zu versichern; so haben sie solche in der andern Bulle: Iniunctum nobis, vom Jahre 1543 wiederholen lassen. Sie stehet auf der 10 Seite des ersten Bandes besagter Konstitutionen. Man lieset in derselben die nämlichen Worte buchstäblich.

5) Dieses ist ganz deutlich ausgedrükt, im Schlusse der gedachten Bulle Paulls des III, welche 1540 im Weinmonate ausgefertiget worden ist. Hier sind die Worte:
Eis nihilominus concedentes, quod particulares inter eos constitutiones, quas ad societatis huiusmodi finem, & Iesu Christi, Domini nostri gloriam, ac proximi utilitatem conformes esse iudicauerint.

7) Der fünfte nicht minder gewisse Umstand. Die Glieder dieser Gesellschaft, haben sich dieser Freiheit auf eine boshafte Art gemisbrauchet nnd bis zu ungeheuern Ausschweifungen getrieben, welche durch die

Zeitfolge vervielfältiget worden sind. Sie bedienten sich derselben in diesem Königreiche, um sich Achtung zu erwerben und hernach, vermittelst derselben, die Ränke darinne zu gründen, zogen sie, unter allerlei geistlichen Vorwänden und durch scheinheilige Betrügereien junge Leute aus den angesehensten Häusern an sich. 6) Gleicher Künste bedieneten sie sich in Italien und Spanien. Nun siehet man, warum von der einem Seite **Klaudius Aquaviva**, des Papstes **Pius** des V. **Kämmerling**, sowol wegen seiner erhabnen Verwandtschaften, als vermöge des ansehnlichen Vorzuges, welchen er in dem Gemüte des heiligen Vaters besas, ihre weitschweifigen Anschläge vortheilhaft einleiten und mit glüklichen Erfolge ausführen konnte. Sie gewannen ihn. Sie liessen ihn zu ihrer Gesellschaft treten und erklärten ihn sofort vom Jahre 1581 an, zu ihrem **Generale**, bevor er 38 Jahre und vierzehen Jahre im Ordensgelübde vollendet gehabt. 7) Von der andern Seite siehet man auch, wie wichtig ihnen am **Madritischen Hofe** die Eroberung einer eben so erlauchten Person, nämlich des **Don Franz von Borgias**; oder **Borja, Herzogs von Gandia** war. Ein sanfter Karakter und eine ungemeine Neigung zur Gottseeligkeit, hatten demselben eine nicht geringe Stufe in der Gnade Kaiser **Karls** des V. erworben. Sie zogen ihn dergestalt an sich, daß sie ihn zum Eintritte in diese neue Gesellschaft vermochten. Ja sie nahmen ihn mit eben dem Eifer und der Verheimlichung auf, die sie allbereits in **Portugall**, wegen der Person des **Don Thitoin von Braganza**, sogar unter den Augen seines Onkels, des Königes **Johannes** des III. verwendet hatten. Der **Herzog von Gandia** verschwieg, diesem

diesem zu Folge die Veränderung seines Standes, dem Kaiser, seinem Herrn. Das Gelübde, welches er 1546 in Gegenwart des Vaters Araujo abgeleget hatte, wurde so heimlich gehalten, daß er auch nachher der Verwaltung seines Hauses, der Erziehung seiner Kinder und den Geschäften seiner öffentlichen Bedienungen, womit er bekleidet war, in weltlicher Tracht vorstand und allen diesen nicht eher, als im Jahre 1550 entsagte, da er nach **Rom** gieng und sich öffentlich für einen **Gelübdiesuiten** erklärete. 8)

6) Dieß ist erwiesen in der chronologischen Sammlung, Kap. 11. §. 23-33 und vom 50 §-53 mit eingeschlossen.

7) Jouvency Geschichte dieser Gesellschaft Th. V, B. 25, §. 19 S. 884.

8) Orlandinus in der Geschichte dieser Gesellschaft B. 7, Num. 54 und 55; ferner B. 10, Num. 37. u. f.

8) Der sechste vollkommen ausgemachte Umstand. Von dem Ansehen dieser und anderer erhabner Personen, die sich zu dieser Gesellschaft geschlagen hatten, unterstützt; wie auch vermittelst der häufigen Ränke in **Portugall, Spanien** und **Italien**, glükte es den Jesuiten, eine Art von **Konsistorium**; oder **geistlichen Gerichte** zu gründen, welches sich am römischen Hofe, eben so unumschränkt und mächtig machte, als es allbereits am portugiesischen Hofe war. Hier war es, wo sie die gränzenlosen Anschläge unter sich auskünstelten, womit sie sich abgeben. In der Folge liessen sie dieselben, mit den verehrungswürdigen Namen der sichtbaren Statthalter Jesu Christi, heiligen. Sie machten sich dabei keine andere Schranken, als die ehrgeitzigen und unmäßigen Absichten dieses Konsistoriums.

ums. Sie wussten die kühnen Aussprüche desselben, gar bald in papistische Bullen zu verwandeln. Keine andere Ausnahmen fanden statt, als was die iedesmalige Nothdurft; oder der Eigennuz der Grossen des römischen Hofes heischte, welcher bisweilen ihren Absichten entgegensprach.

9) Die siebente, völlig gewisse Begebenheit. Alles, bisher erzälte, erhärtet, in dem Innern dieses Königreichs, eine unzälige Menge eben so ärgerlicher Beispiele, als die im **ersten Theile der chronologischen Sammlung**, welche dieser **Vorstellung** zur Grundlage dienet, beigebracht sind. 9)

9) Z. B. Unter D. Juans des III. Regierung, kam ein päpstliches mit dem Namen Paulls des III. Breve zum Vorscheine, worinne das iesuitische Konsistorium bevollmächtiget wird, diesen Fürsten von dem unrechtmäßigen Kirchenbanne loszusprechen Man gab vor, er habe sich denselben durch die UEbergabe verschiedener Vestungen in Afrika zugezogen, da er dieselben doch nach der Entdeckung von Indien und Brasilien nicht mehr zu beschüzen vermochte. (Kap. V. §. 162 und 163) Unter dem Regimente des Kardinalinfantens Don Heinrichs eine Bulle vom päpstl. Bothschafter a latere, die sie zu seinem Betruge vermittelten (Kap. IV. §. 72. u. f.) Unter Don Sebastians Herrschaft zwei andere Breve. Die Ausfertigung des einen besorgten sie am 25 Herbstmonats 1566, die Vermälung dieses Herrns mit der Prinzeßinn Margaretha, Karls des IX, Königs in Frankreich, zu hintertreiben. (Kap. V, §. 140. u. 141.) Das andere, diesem ganz zuwider, am 28 Christmonats 1569. Sie begünstigen darinne diese Vermälung, welche sie nicht lange vorher verrufen hatten. (Ebendas. §. 145. u. 146.) Ferner überaus scharfe Befehle unter D. Philipps des III. Regierung, welche die unumschränkte Gewalt

walt des iesuitischen Konsistoriums am römischen Hofe, den Staatsgesetzen und der öffentlichen Ruhe der Unterthaneu dieser Krone zuwider ausfertigen ließ. (Kap. VII. vom 258, bis zum 272 §.) Unter D Philipps des IV. Regimente die beiden Breve vom Jahre 1627, welche die nämliche Rotte zu Rom besorgte, den Stadtrath zu Lisboa von einem Kirchenbanne zu befreien, der niemals die geringste Kraft gehabt hatte; die Verordnungen und Bannbriefe des Bischofs von Nikastro; die Bulle des zweeten scharfen Bannbriefs, im Namen des Papstes Urbans des VIII. alles Stükke, welche im Professhause des heiligen Rochus zu Lisboa geschmiedet und buchstäblich, ohne die geringste wörtliche Veränderung, der Kanzelei des römischen Hofes gerade, wie man solche aus der Kanzelei des erwähnten Bischofs, welcher sie zusammengebracht hatte, empfieng, einverleibet worden sind! (Kap. VIII. vom 305, bis zum 333 §.) Und unter D. Pedro des II. Regimente das, was sich in der seltsamen Begebenheit mit der Kirche de Rue zugetragen; wo der nämliche Jesuite Nuno da Cunha, der zu Lissabon Gerichtspartei gewesen war, zu Rom in eben dieser Angelegenheit, das Amt eines Referentens übernahm; oder vielmehr in Ansehung der Richter, welche sprechen sollten, die Rolle eines Diktators spielete. (Kap. XIII. vom 739. bis zum 746. §. miteingeschlossen.)

10) Der achte Umstand von gleicher Richtigkeit. Das erwähnte Konsistorium riß die unumschränkte Gewalt, wornach es zwekte, nur darum an sich, um so gar im Schoosse des apostolischen Stuls von diesem Vermögen einen schlimmen Gebrauch zu machen, das man sich von seinem Ursprunge an aufbewahret hatte; ferner um besondere Konstitutionen zu machen, von denen man den Misbrauch verhältnismäßig nach der Macht, die man sich am römischen Hofe stündlich und täg-

täglich mehr erwarb, erweiterte. Mit den allerschwärzesten Unternehmungen gab man sich ab. Vermöge einer abscheulichen Unabhängigkeit vergriff man sich an den Rechten der Kirche, des heiligen apostolischen Stuls, aller Kirchenobern und aller souverainen Fürsten.

11) Daher kann der **General** dieser Gesellschaft, eines Theils, kraft ihrer **Konstitutionen**, alles darinne anordnen, was ihn gut dünkt Alle kirchlichen Aussprüche, alle ausgelassenen **Bullen** des heiligen Stuls, alle vorgeschriebenen Ordnungen aller Kirchenobern und alle bekanntgemachten Gesetze aller weltlichen Herrscher widerstehen hier nicht: **andern Theils** ist es ganz unerträglich, daß keine einzige geistliche; oder weltliche Macht über diese Gesellschaft das geringste vermag. Denn, man hat ihr nicht nur die unwiderrufliche Freiheit zugestanden, sich besondere; oder geheime Konstitutionen zu machen; sondern auch die bereits gemachten zu ändern, durchzüstreichen, zu widerrufen, neue zu verfertigen, nach der Verschiedenheit und Nothdurft der Zeiten, OErter und Gegenstände; ohne dießfalls zu irgend einer Prüfung verpflichtet; oder irgend einer Aufsicht, nicht einmal von Seiten des heiligen Stuls, unterworfen zu seyn. Man glaubt, das Ansehen ströme in alle diese künftige, der Gesellschaft vortheilhafte AEnderungen, aus ihr selbst und aus ihrem vollen Rechte, so bald sie der **General**, kraft dieser Freiheit, beliebet hat. Diese willkührliche Macht gehet noch viel weiter hinaus, als ich vorgetragen habe. Auf den Fall es die Kirche, der heilige Stul; oder irgend eine andere Macht versuchte, die besagten vom **Generale** ausgelassenen **Konstitutionen**; entweder zu reinigen; oder zu wiederrufen; so hält man sich von dem Augenblikke an berech-

berechtiget, aus seiner eigenen Macht, alles auf den alten Fuß zurükzusetzen; so gar allen seinen Abstellungsbriefen, solche Datums beizufügen, als der Gesellschaft; oder den Obern zu bestimmen, gefällig seyn wird; ohne genöthiget zu seyn, die Einwilligung, Bevollmächtigung und Bekräftigung darüber, selbst nicht einmal vom apostolischen Stule zu erbitten. 10)

10) In der Bulle: Dum indefessae, vom Jahre 1571, welche dem 1 B. der zu Prag gedrukten Konstitutionen, mit eingeschaltet ist, lieset man auf der 43 S. folgende Worte: Decernentes . . . nullo unquam tempore per nos, aut sedem praedictam reuocari, aut limitari, uel illis derogari posse . . . & quoties reuocari, alterari, limitari, uel derogari contingat, toties in pristinum, & eum, in quo ante praemissa erant, statum restituta de nouo, & etiam sub posteriori data per . . . praepositum Generalem eligenda, concessas esse, & fore.

In einer andern Bulle: Iniunctum nobis, vom Jahre 1543, welche ebenfalls in den vorhingedachten 1 Band eingetragen ist, lieset man auf der 10 S. folgendes: Et tam hactenus factas, quam in posterum faciendas constitutiones ipsas, iuxta locorum, & temporum, ac rerum qualitatem, & uarietatem mutare, alterare; seu in totum cassare, & alias de nouo condere possint, & ualeant: quae postquam mutatae, alteratae; seu de nouo conditae fuerint, eo ipso apostolica auctoritate praefata, confirmatae censeantur, eadem apostolica auctoritate de speciali gratia indulgemus.

In eben diesem ersten Bande, S. 327, Spalt. 1. bei dem Worte priuilegia, §. 3, lieset man: Nulla persona Societatis priuilegium aliquod, contra communia ipsius societatis, statuta postulare audeat, aut obtentum retinere . . . Si quae uero impetrabuntur huiusmodi a sede apostolica . . . irrita sunt & inania . . . nisi . . . consentiente societate sit derogatum.

Noch

Noch in einer andern Bulle: Ecclesiae catholicae, vom Jahre 1590, welche dem 1 Bande besagter Konstitutionen gleichfalls einverleibet ist, auf der 104 S. Spalt 2, lieset man: Et quoties emanabunt (litterae reuocantes, uel limitantes,) toties in pristinum, & eum, in quo antea quomodolibet erant, statum, restituta, reposita, & plenarie reintegrata, ac de nouo, etiam sub data, per societatem, illiusque praepositum generalem, & alios superiores praedictos, quandocunque eligenda, de nouo concessa, ac etiam confirmata . . . absque eo, quod desuper a dicta sede illorum ulterior restitutio, reualidatio, confirmatio, seu noua concessio impetranda sit.

12) Der **neunte**, gleich gewisse Umstand. Die schlauen Gesellschafter des **Ignazes**, ihres damaligen Haupts, misbrauchten seine gottseelige und andachtsvolle Einfalt und den Mangel einer gelehrten Erkänntnis. Boshafter Weise dehneten sie ihre Absichten ungemein weit aus. Von dem Zeitpunkte ihrer ersten Aufrichtung, im Jahr 1540 nahmen sie Maasregeln, wodurch in der Person ihres **Generals**, die Macht, zu schalten und zu walten, eine unumschränkte und ganz willkührliche gesezgebende Gewalt zusammenflos. Dieß war das Augenmerk aller ihrer Betrachtungen! Dieß durch alle die wiederholten **Konstitutionen**, recht zu gründen, war Tag und Nacht ihre Bemühung! Es erlangten auch diese Konstitutionen täglich neue Stärke. Endlich im Jahr 1590, also mehr, als 33 Jahre nach dem Tode ihres Heiligen, eines Heldens, mit dem sie nur gespottet hatten, offenbareten sie, seine betriegerischen Gesellschafter, den verborgenen Gift ihrer treulosen Herzen völlig. Das wahre Ziel ihres schädlichen Systems, wurde nun ungehindert und ohne Widerspruch entdeckt. Man erkannte, daß der heili-

heilige Ignaz, an statt einen gottseeligen Orden zu stiften, in der That eine Monarchie gegründet hatte. 11)

11) In der Bulle: Regimini, vom Jahre 1540, die im ersten Bande, Seite 6, Spalt 2 stehet, lieset man: Iubendi ius totum penes praepositum.

In einer andern Bulle: Licet debitum, von 1549, die eben daselbst aufbehalten ist, S. 14, Sp. 2, stehen die Worte: Plenam in uniuersos eiusdem Societatis socios, & personas sub eius obedientia degentes, ubilibet commorantes, etiam exemtos, etiam quascunque facultates habentes, suam iurisdictionem exerceat.

In einer andern Bulle: Exposcit debitum, von 1550, in eben diesem 1. B. S. 23, Sp. 2, ist zu lesen: Singuli uero subditorum, non solum praeposito, in omnibus ad institutum Societatis pertinentibus, parere semper teneantur; sed in illo Christum ueluti praesentem agnoscant, & quantum decet, uenerentur.

In der Bulle: Ecclesiae catholicae von 1590, in eben dem ersten B. S. 102, Sp. 1. wird gelesen: Uniuersam gubernandi rationem . . . Ignatius fundator . . monarchicam tamen, & in definitionibus unius superioris arbitrio contentam esse decreuit.

Man siehets auch, wie sehr dieses alles in ihrem wirklichen Verfahren statt findet; so wie es auch durch die allgemeine Prüfung der Konstitutionen und ihrer Erläuterungen gründlich dargethan worden ist. Sie fängt sich mit der 337 S. des 1. B. an; In der 9 Abtheil. S. 436, Sp. 2, Num. 5, lieset man: Est item penes praepositum generalem omnis facultas agendi, quosuis contractus emtionum, aut uenditionum.

Auf der 438 S. Sp. 2: Et quamuis aliis inferioribus praepositis, uel Uisitatoribus, vel Commissariis suam facultatem communicet (Generalis) poterit tamen approbare, uel rescindere, quod illi fecerint.

13) Nach einem so deutlichen und höchstglaubwürdigen Selbstbekänntnisse, daß der Zweck des Plans dieses gesellschaftlichen **Konsistoriums** nicht die Gründung eines geistlichen Ordens; sondern im Gegentheile die Aufrichtung einer irrdischen und unumschränkten Monarchie gewesen sei, siehet man zugleich helle und klar, daß alle die unmäßigen und tollen Anmassungen, welche dieses **Konsistorium** in seinen **Konstitutionen** und in den listig erschlichenen und abgezwungenen **Bullen**, um Stützen zu haben, zusammengehäufet hat, augenscheinlich obgepässte Mittel, zu einem so seltsamen und schädlichen Zwekke gewesen sind.

14) Der **zehente** vollkommen gewisse **Umstand**. Das vornehmste dieser Mittel, ist der abscheuliche Misbrauch, welchen das Jesuitische **Konsistorium**, mit der gränzenlosen Macht treibet, die es auf die angezeigte Weise zu erpressen gewusst hat, alle besondere **Konstitutionen**, nach seinem Willkühre abzufassen: ein Misbrauch; wodurch keine, zur Regierung einer wohleingerichteten Gesellschaft gottseeliger Leute tüchtige; oder dem Dienste der Kirche Gottes gewiedmete Verordnungen eingeführet worden sind; sondern ein blos irrdisches Gesetzbuch, den Despotismus zu unterstützen und so gar die Kirche, mit allen Monarchien und Herrschaften des Erdkreises, ins Joch zu schlagen.

15) Hier ist ein kurzer Abris davon! Der einzige Mensch, den die Benennung eines **Generals** nur auf eine schlaue Art verkappet und der wirklich ein unumschränkter Monarch ist, hat auch in der That über die ganze Gesellschaft, über alle und iede Mitglieder und Personen, welche unter seinem Winke in allen Königreichen und Staaten des Erdbodens leben, eine

solche

solche monarchische Gewalt. Ihr Gehorsam ist gar nicht der rechtmäßige, durch die Kraft des göttlichen und des Naturgesetzes der Völker bestimmte Gehorsam, welchen Unterthanen ihren ordentlichen Beherrschern leisten; sondern ein Gehorsam, welcher der Anordnung des erwähnten **Generals** alles Vermögen, alle, so gar kraft seiner Gewalt geschlossene Verträge unterwarf und unterwirft. Dieser Gehorsam ist so ungemessen und so uneingeschränkt, daß iedes Mitglied dieser Gesellschaft dem **Generale**, als dem Haupte derselben, blindlings zu folgen verbunden ist, gleich der geheiligten Person unsers Heilandes Jesu Christi. Was gedachter **General** ordnet, muß ohne Ausnahme, ohne Prüfung, ohne daß man bei sich selbst darüber anstehen darf, ausgerichtet werden. Jeder Schlus von ihm, wird mit eben der Fülle des Beifalls und der Zuversicht vollstrekt, welche man nur den Lehrsätzen des christkatholischen Glaubens schuldig ist. Man ist in den Händen des **Generals**, wie ein todter Körper, wie ein Stab in der Faust eines alten Mannes; oder wie **Abraham**, sich dem Willen Gottes unterwarf. Hierzu wird eines Theils ein standhafter Glaube erfodert, alles das sei gerecht, was befohlen wird und eine völlige Unterdrükkung eigener Einsichten und Empfindungen. 12) Andern Theils, folget nothwendig daraus, daß man sich gänzlich zu überlassen und bis auf seine Kinder aufzuopfern bereit seyn müsse, ohne die Gründe des darüber empfangenen Befehls zu untersuchen: alles auf die Weise, wie sich der Patriarche **Abraham** gegen den allmächtigen Gott verhielte. Man gebrauchet sein Beispiel zu einer verdammlichen Absicht. Aus den falschen davon gemachten Anwendungen, ist die verfluchenswür-

dige Lehre vom Tyrannen und Königsmorde entsprungen; alle die Empörungen so vieler Völker, wider ihre rechtmäßigen Beherrscher; alle Mäuchelmorde so vieler Monarchen und unabhängigen Fürsten, welche in den Geschichten zum abscheulichen Aergernisse aufbehalten sind und den traurigen Innhalt des zwölften Kap. der vorhingedachten chronologischen Sammlung ausmachen. 13)

12) Alles dieß ist ausdrücklich gesagt und zur Ausübung geordnet, in den ausgegebenen Konstitutionen der geistl. Zusammenkünfte dieser Gesellschaft, nämlich im 9 Th. der so oft angeführten Konstitut. B. 1, S. 438, Sp. 2; wo man es also bekennet: Poterit (praepositus generalis) in omnibus, quod uidebitur, constituere, & semper ei obedientiam, ut qui Christi uices gerit, praestari oportere.

In dem 6 Stükke der nämlichen Konstitut B. 1. S. 408, Sp. 8, lieset man: Sibi quisque persuadeat, quod qui sub obedientia uiuunt, se ferri, ac regi a diuina prouidentia per superiores suos sinere debent, perinde, ac si cadauer essent, quoquouersus ferri, & quacunque ratione tractari se sinit; uel similiter, atque senis baculus, qui, ubicunque, & quacunque in re uelit, eo uti, qui eum manu tenet, ei inseruit.

In eben dem Stükke, Sp. 1, liest man: Obedientia, tum in executione, tum in uoluntate, tum in intellectu, sit in nobis semper omni ex parte perfecta; cum magna celeritate, spirituali gaudio, & perseuerantia, quidquid nobis iniunctum fuerit obeundo; omnia justa esse nobis persuadendo; omnem sententiam, ac iudicium nostrum contrarium, caeca quadam obedientia, abnegando.

In dem Briefe des Generals, der ein Stük der nämlichen Konstitut. ausmacht und eben darum dem II. B. S. 165, Sp. 2 eingestreuet ist, liest man: Ut

Ut statuatis uobiscum ipsi, quidquid superior praecipit, ipsius Dei praeceptum esse, & uoluntatem; atque, ut ad credenda, quae catholica fides proponit, toto animo, assensuque uestro statim incumbitis; sic ad ea facienda, quaecunque superior dixerit, caeco quodam impetu uoluntatis parendi cupidae, sine ulla prorsus disquisitione feramini. Sic egisse credendus est Abraham, filium Isaac immolare iussus.

13) Vom §. 632 bis zum letzten desselben Kap.

16) Der eilfte gleich zuverläßige Umstand. Das zweite, vom iesuitischen Konsistorio zubereitete Mittel, zur Erreichung seines abscheulichen Zweks, war das Versprechen aller derienigen, welche sich mit dieser Gesellschaft vereinigen, durch alle feierliche Acten ihres Gelübdes, iene Ungereimtheiten der Konstitutionen, die man so eben erzälet hat, unverbrüchlich zu üben; so gar, daß; wenn es sich auch zutrüge, nach ihrem Gelübde, die gedachte Gesellschaft zu verlassen, um eine grössere geistliche Würde; oder Prälatur anzunehmen, sie dennoch allezeit zu eben dem blinden und uneingeschränkten Gehorsame, verbunden und verpflichtet bleiben.

17) Dieser Umstand ist Eurer Maiestät bereits ganz klar vor Augen geleget, auch mit Dero königlichen Zeugnisse befestiget; vermittelst der vier Bekäntnisse, die der Generalprokurator der Krone einer andern Vorstellung beigefüget hat. Er kam damit wider die heimliche Einführung des Breve: Apostolicum pascendi ein. 14) Den Beweis davon, geben folgende Worte vorzüglich. Die Wichtigkeit der Sachen nöthiget ihn, sie hier noch einmal anzuführen.

Desgleichen: Ich verspreche, niemals, um eine Prälatur; oder geistliche Würde, ausser dieser Ge-

 sellschaft,

sellschaft, anzuhalten; oder zu werben. So viel an mir seyn wird, will ich auch in eine dergleichen Wal meiner Person nicht willigen; wenn ich nicht zu der Zeit durch den Gehorsam, den ich demienigen, der mir zu befehlen hat, schuldig bin, dazu genöthiget werde; bei Strafe einer Todsünde. Und ein wenig weiter unten.

Ferner gelobe ich, auf den Fall es sich zutrüge, daß ich bei einer Kirche zum Prälaten erhöhet würde, vermöge der, dem Heile meiner Seele und der getreuen Ausrichtung meines Amtes schuldigen Sorgfalt, den General allemal so zu betrachten, als ob er an meiner Stelle und in meinen Umständen wäre, mithin im geringsten mich nicht zu weigern, dem guten Rathe, welchen er mir zu geben für gut finden wird, nachzukommen, es sei nun, daß er es selbst; oder durch einen von der Gesellschaft, den er an seiner Stelle dazu ausersehen möchte, thäte.

Vermittelst einer Fürsicht, welche augenscheinlich auf die Verhütung gewisser Fälle zwekt, wo man etwa genöthiget werden könnte, die Urkunden der Ordensgelübde vorzulegen und wo man alsdenn nichts, als das erste Register, aufzeigen wird, davon ich itzt einen Entwurf machen werde; so hat man noch ein absonderliches, welches die Ordensbrüder ganz mit eigener Hand zu schreiben, die Gewohnheit haben: alles unter dem Siegel der tiefsten Verschwiegenheit. Das Gelübde darzu findet man hier beigefügt:

„Ich, Bonaventura Paredes, bekenne und gelobe „dem allmächtigen Gotte, in Gegenwart der heili„gen Jungfrau, seiner Mutter, des ganzen Para„dieses und aller derer, die hier zugegen sind; wie „auch Ihnen, ehrwürdiger Vater Michael d'Eyza„guirre, Rektor dieses Kollegiums; denn sie stellen „die Person unsers ehrwürdigsten Vaters, des Lo„renz Ricci, Generals von der Gesellschaft Jesu, vor und

„allen

„allen seinen Nachfolgern; als der Gottes Stelle ver„tritt, eine immerwährende Armut, Keuschheit und „Folgsamkeit; dieser Folgsamkeit gemäß, für die Un„terweisung der Jugend besondere Sorge zu tra„gen, nach der Lebensart, wie sie in den apo„stolischen Briefen der Gesellschaft Jesu und in ihren „Konstitutionen verordnet ist.

„Ferner verspreche ich dem römischen Papste ei„nen besondern Gehorsam, in Ansehung des Missi„onswerks; eben auf die Art, wie es in den „apostolischen Briefen der Gesellschaft Jesu und „in ihren Konstitutionen lautet.

Das Meer hat diese vier Ordensgelübde an der Algarbischen Küste ausgeworfen. Sie werden durch sehr zahlreiche, aus mehr, als 30 urkundlichen, völlig übereinstimmenden Ordensgelübden, gezogene Beweise bekräftiget. Diese hat der Oberrichter im Gebiete von Villa Viciosa, im Kollegium dieser Stadt entdekt, als er die daselbst verwahrten Schriften untersuchte.

18) Aus allen diesen Umständen lässt sich nun unwidersprechlich richtig folgern, daß erstlich der erwähnte blinde, allgemeine und ganz uneingeschränkte Gehorsam, eine sinnlichklare Sklaverei des Leibes und der Seele sei, welche diejenigen, die sich dazu bekennen, bis zur Klasse der Henker; oder ihrer Knechte, herabsezt. Diese tödten; weil man ihnen umzubringen befiehlet, ohne den geringsten andern Beweggrund, als den knechtischen Gehorsam gegen die empfangenen Befehle. 2) Verpflichtet dieser knechtische, blinde und uneingeschränkte Gehorsam, nicht allein die Glieder dieser Gesellschaft, welche noch izt zu ihrem Schoosse gehören; sondern auch alle die geistlichen Prälaten, die den-

selben bereits verlassen haben. Unter dieser allgemeinen Beherrschung sind also die Bischöffe, Erzbischöffe, Kardinäle, ia so gar der Papst selbst begriffen; wenn sie vormals Professiesuiten gewesen sind.

19) Es ist also nach dem erstern Register besagter Ordensgelübde der Bischöfliche Stand, nebst allen, deren Gewalt davon abhänget, dem erwähnten Generale unterworfen. Dieß ist wider die innere Natur des durch Jesum Christum, unsern Heiland, aufgerichteten Bisthums. Es widerstreitet der Macht, die er in der Folge seinen Aposteln, als den ersten Bischöffen der Christenheit, gab. * Laut des zweiten Registers; oder des geheimen Auszugs der gedachten Ordensbekänntnisse erhellet, daß der oftangeführte General des allmächtigen Gottes Stelle selbst vertrete, also nicht ein blosser sichtbarer Statthalter Jesu Christi auf Erden sei, so wie es die Nachfolger des heiligen Peters sind; daß die apostolischen Briefe, welchen „die Ordensbrüder gehorsamen sollen, keinesweges von „den römischen Päpsten herrühren; sondern apostolische Briefe der oben erwähnten Gesellschaft Jesu „sind; daß ihre Unterwerfung gegen die Päpste nicht „der ausgebreitete und uneingeschränkte Gehorsam, wozu wir andere Gläubigen uns in dem, was unsere „geistliche Wolfarth betrift, bekennen; sondern vielmehr „ein bestimmter, umzirkter, mit Ursachen versehener und „auf das Mißionswerk allein eingeschränkter Gehorsam „sei; desgleichen, daß sich dieser so abgemessene, umzirkte „und mit Einschränkungen bezogene Gehorsam, so gar „nicht nach dem apostolischen Sendschreiben der Päpste; „als vielmehr einzig und allein nach den apostolischen

„Brie-

„Briefen und Konstitutionen der Gesellschaft
„Jesu; oder dessen, der an Gottes Stelle ist,
„welches auf eins hinausläuft, richten muß.

* Der deutsche Leser erinnere sich bei der Lesung dieser und anderer ähnlichen Stellen, daß ein Generalprokurator der portugiesischen Krone, im Originale rede; also ein Mann, der nach den Grundsätzen der römischen Kirche spricht. Die UEbersetzung drükt das Original getreulich aus, ohne an den leztern Theil zu nehmen.

20) So ist der Gehorsam, dessen Zergliederung, so augenscheinlichklar darthut, daß das Jesuitische Konsistorium, niemals, bis auf diesen Augenblik, in einer wahrhaftigen Abhängigkeit von den Nachfolgern des heiligen Peters gestanden; vielmehr im Gegentheile sich mit Hartnäkkigkeit wider ihre Gewalt aufgeworfen habe; wie solches alles durch die, in dem ersten Theile der Sammlung, welche dieser Vorstellung zum Grunde dienet, angeführten Umstände erwiesen worden ist. 13)

13) Kap. 13. von dem §. 762 bis zum §. 785 mit eingeschlossen.

21) So sind die Konstitutionen der Gesellschaft; diese Konstitutionen, die wir nach ihrem wesentlichen Innhalte aufgelöset haben; Konstitutionen, über welche weder die Kirche, noch der heilige Stul etwas vermag; Konstitutionen, kraft derselben der General, aus seiner eigenen Macht, alle Anordnungen der Päbste abstellen und die wahrhaftigen Datums seiner Abstellungspatente, wie es ihn gut dünket, weiter hinaussetzen; oder zurükschieben kann; Konstitutionen; weit gebietender, als die höchste Macht

aller Monarchen und weltlichen Fürsten; endlich Konstitutionen, vermittelst welcher der General, in der Mitte seines ungebundenen Willkührs und Despotismus, aus einem ieden Fürsten einen andern Isaak machen; gleichwie es schon geschehen ist, die öffentliche Ruhe eines ieden Volks, das er beherrschet, aufopfern kann. Es bedarf hier weiter nichts, als eine Verordnung an sein Konsistorium am römischen Hofe und die Ausfertigung eines Dekrets, das ohne Aufschub durch seine verblendete, in allen verschiedenen Reichen und Staaten zerstreuete Unterthanen, vollführet wird. Denn an diese sendet man dergleichen grausame, ruchlose und verfluchte mörderische Aussprüche. Oder, es bedarf nur solcher Bescheide, die zur Erregung der Unruhe und Verwirrung unter den Völkern geschickt sind. Wider so treu und ehrlose Angriffe, sind diese selten gnungsam auf der Hut. Denn man überkleistert sie mit dem verehrungswürdigen Vorwande des Ansehens der Kirche und Religion. Dekrete dieser Art waren es, welche in so vielen bedauerlichen, theoretischen und praktischen Beispielen, durch ganz Europa Schrekken verbreitet haben. Die vorhin angeführte **chronologische Sammlung**, erzählet sie. 14)

14) Kap. 12, vom §. 633. bis zu Ende und Kap. 15, vom §. 853. bis zum letzten.

22) Der zwölfte gleich richtige Umstand. Das dritte, vom iesuitischen Konsistorio auserseh ene Mittel, seinen abscheulichen Zwek zu erreichen, ist dasienige, welches aus seinen Konstitutionen eben so hervorleuchtet, als man es izt entwikkeln wird.

23) Seit dem dieses Konsistorium stehet und im Schoosse der Kirche, der Königreiche und unumschränkten

ten Staaten, seine eigene häsliche, rauhe und fürchterliche Monarchie festgesetzet hatte; so beeiferte es sich, die allgemeine Macht seiner Tyrannei über die ganze Erde zu verbreiten. Dem zu Folge nahm es weltliche Personen von allerlei Stande und Geschlechte auf, unter den Fahnen der Gesellschaft ihre eigene Regenten, ihr eigenes Vaterland zu bekriegen. Unter den allergottseeligsten, zur Einschmäuchelung, in die, durch Andacht erweichte Seelen, geschiktesten Vorwänden, wurden sie darzu verpflichtet.

24) Zu diesen schimmernden Vorwänden des iesuitischen **Konsistoriums**, muß man folgendes zälen, Seit dem **Klaudius Aquaviva** sein **Generalat** angefangen: so entstand durch sein Ansehen im römischen Kollegium die unglükseelige **Brüderschaft von der Verkündigung unserer lieben Frau.** Nach dem klaren Buchstaben ihrer Ordensregeln, war diese Brüderschaft zu sehr löblichen und * verdienstvollen UEbungen, als geistlichen Berathschlagungen, Beichtbekänntnissen, Sakramentsgeniessungen, Ablassen und andern gottseeligen Werken, bestimmt. Das erwähnte **Konsistorium** bedienete sich derselben, durch Vermittelung seines **Generals**, den Religionseifer des Papstes **Gregorius** des XIII. zu überschleichen und zu dem Ende die Bestätigung darüber zu halten. Sie wurde ihm auch mit einer Bulle im Christmonathe des 1584 Jahres gewähret. Diese Bulle war die dritte während des **Aquaviva** seines **Generalats.** 15) In der That zwekket diese Brüderschaft nur auf Unruhen, wie wir so gleich zeigen wollen.

* Abermal nach der Sprache der römischen Kirche. UEbers.

15) Dieß ist die Bulle: Omnipotentis Dei, welche sich in der Sammlung der zu Prag 1757 gedrukten Konstitut. findet; S. 88 u. f.

25) Diese Zwekke haben sich seit der Gründung dieser Brüderschaft mehr entwikkelt und sind von Tage, zu Tage känntlicher geworden; einmal durch die recht verknüpfte, steife, unruhige und stolze Geschäftigkeit, womit das Konsistorium der Jesuiten, Brüderschaften auf Brüderschaften, Genehmhaltungen auf Genehmhaltungen, neue Erlaubnisse auf Erlaubnisse anzettelte, erzwang und häufete; alles in der Absicht die Vermehrung ihrer Neugeworbenen, welche durch ihre eigene Sicherheit und durch andere zauberische Vorspiegelungen hintergangen waren, zu erleichtern und ihre schon weitläuftige Herrschaft vollends gränzenlos zu machen; Hiernächst durch die Vervielfältigung, innerliche Beschaffenheit und einzigen Zwek dieser Erweiterungen. Es erhellet sinnlichklar daraus, daß sie keine Wirkungen einer reinen und ungekünstelten Andacht seyn; keine guten und rechtmäßigen Zwekke, in solcher Menge und auf die Art haben können, als wir itzt weiter ausführen wollen.

26) Vermittelst einiger, dieser erweiterten Vergünstigungen, stehet dem Generale, nach seinem blossen Willkühr frei, in allen Kirchen, Kollegien und Häusern der Gesellschaft, so viele Brüderschaften, als er will und unter einer, ihm allein gefälligen Benennung und Gelobung aufzurichten und zu trennen; wenn es ihn zuträglich dünkt; iedoch mit der Bedingung, daß alle diese, ohne Zal und Ziel vervielfältigte Brüderschaften, der ersten Brüderschaft des römischen Kollegiums,

giums, von dem das iesuitische Konsistorium der Mittelpunkt dieser betrügerischen Verbrüderung ist, einverleibet seyn sollen. Laut anderer Vergünstigungen, erstrekken sich dieselben, unter der ausbedungenen Einverleibung, nicht allein auf alle Kirchen, Kollegien und Häuser der oftgenannten Gesellschaft in allen Welttheilen; sondern auch auf alle Pflanzschulen und alle Gegenden, die von seinem Gebiete abhangen; so gar bis auf die so genannten Residenzen, die wie Landgüter und Vorwerke sind, wo sich gemeiniglich nur ein Priester aufhält, den ein Laienbruder bedienet. Noch andere Erlaubnisse, die Aufrichtung dieser Brüderschaften zu begünstigen, verstatten den Zutritt aller Personen beiderlei Geschlechts, unter dem erwähnten Vorbehalte, der besagten ursprünglichen Brüderschaft des römischen Kollegiums, gleichwie die Glieder gewohnet sind, von ihrem Vorgesetzten nicht getrennet zu werden, stets einverleibt zu bleiben. Durch andere hat man Vorsehung gethan, daß Personen, die zu keiner dieser Brüderschaften gehören, eines gleichen Ablasses theilhaftig werden; wenn sie gleiche Handlungen und Uebungen, als die Verbrüderten zu Ehren unserer lieben Frau, alles aber unter der Aufsicht der Gesellschaft, vornehmen. Sie setzen so gar über alles dieß hinzu: „ferner bewilligen und ertheilen wir den nämlichen Ablaß, die Linderung und Minderung der Strafen allen und ieden Königen, Fürsten und Grafen, welche die höchste Gewalt in Händen haben, auch für ihre Anverwandten und Bundesgenossen, die in die Register der besagten ursprünglichen Brüderschaft; oder auch in andere schon aufgerichtete und noch aufzurichtende, eingeschrieben zu werden verlangen sollten, wenn sie auch abwesend wä-

„ren;

„ren; in so ferne sie Werke der Gottseeligkeit thun und „diejenige Kirche besuchen, welche ihnen am angenehm- „sten und bequemsten seyn wird.„ 16)

16) Des Sixtus des V. Bulle vom Wintermonate 1587. Sie stehet im 1 B. der Konstitut. auf der 92 u. f. S. Nachdem er die nachdrükliche Vorstellung des Generals, Klaudius Aquaviva, angeführet hat, schliesset er den Abschnitt, der die Einrichtung betrift, also: Nos igitur . . . posterioribus Supplicationibus, hac in parte nobis porrectis inclinati, eidem Claudio, & pro tempore existenti dictae Societatis Praeposito, seu Vicario Generali, ut in quibusuis eiusdem Societatis ecclesiis, seu domibus, ac collegiis, tam in dicta urbe, quam extrà eam, per uniuersum orbem, nunc, & pro tempore erectis, seu erigendis, & instituendis, quasuis alias, siue scholarium tantum, siue aliorum Christi fidelium tantum, siue utrorumque simul, tam sub eodem *B. Mariae annunciatae*, quam alio quouis titulo, & inuocatione, Congregationes, seu Sodalitia; unum scilicet, vel plura in singulis locis, vel ecclesiis, pro personarum frequentia seu qualitate, auctoritate nostra, sine alicuius praeiudicio, perpetuo erigere, & instituere; nec non Congregationes, seu Sodalitia huiusmodi, iam nunc, & pro tempore erecta, & instituta, eidem primariae Congregationi, seu primario Sodalitio, auctoritate apostolica, & uigore praesentium literarum, etiam perpetuo aggregare; eisque sic erectis, institutis, & aggregatis respectiue, eorumque sodalibus, scholaribus, & non scholaribus, omnes & singulas, tam plenarias, quam alias indulgentias, & peccatorum remissiones, ac relaxationes, nec non exemtiones, immunitates, caeterasque gratias, facultates, indulta, & priuilegia spiritualia, & temporalia, tam dictae primariae, quam singulis aliis, in quibusue, dictae Societatis collegiis, uel domibus, aggregatis, uel aggregandis scholarium, & aliorum Congregationibus, seu Sodalitiis, hactenus tam per dictum, quam alios quoscunque Romanos Pontifices, praedecessores nostros, nos-

que,

que, & ſedem apoſtolicam, ac etiam regia & imperiali auctoritate, ac tam per uiam extenſionis, quam alias, quomodolibet, & quandocunque conceſſas, & conceſſa hactenus, ac in poſterum concedenda, quibuscunque aliis, ſiue ſcholarium duntaxat, ſiue aliorum Chriſti fidelium tantum, ſiue utrorumque ſimul, ac mixtim Congregationibus, ſeu Sodalitiis, in quibuslibet collegiis, aut domibus dictae Societatis, huc usque inſtitutis, ac in poſterum inſtituendis, eorumque ſodalibus, ſcholaribus, & non ſcholaribus, auctoritate apoſtolica, & uigore praeſentium huiusmodi etiam perpetuo communicare, illasque, & illa ad easdem omnes Congregationes, ſeu Sodalitia, eorumque ſodales, etiam non ſcholares indifferenter, & aeque principaliter extendere, ac etiam illis concedere, & elargiri libere, & licite, ualeat . . Volumus autem, quod, ſi dictae Congregationes, aut Sodalitia, uel eorum quaecunque aliquo modo eidem Societati, vel domibus, ſeu collegiis, aliquod impedimentum, ſeu praeiudicium pro tempore attulerint, idem Praepoſitus, ſeu Vicarius illas, uel illa, aut eorum ſingulas, uel ſingula, diſſoluere poſſit &c. &c.

In der Bulle eben dieſes Papſtes, Sixtus des V, vom 1 Weinmonats des gedachten 1587 Jahres, die ſich Romanum decet anhebt und eben dem 1 B. S. 95 eingeſchaltet iſt; nachdem alle vorigen ertheilten Freiheiten zur Gründung dieſer urſprünglichen Brüderſchaft und zur Aufrichtung anderer, damit verbundener, weitläuftig angeführet worden, wird feſtgeſetzt: Nos omnem dubitandi materiam circa praemiſſa quomodolibet inſurgentem . . . huiusmodi Supplicationibus inclinati, eidem Claudio, & pro tempore exiſtenti dictae Societatis Praepoſito, ſeu Vicario Generali, & quascunque, ſeu quaecunque, Congregationes, ſeu Sodalitia, unam, ſeu unum, uel plures, ſeu plura dictarum perſonarum, in ſingulis collegiis, domibus, ſeu ſeminariis, uel locis, ſub directione, gubernio, adminiſtratione, uel inſtitutione ipſius Societatis IEſu, ſeu illius perſonarum, exiſten-

existentibus, uel ab ea dependentibus, sub quouis titulo, seu inuocatione, modo praemisso, ac sine eiusdem Societatis IEsu praeiudicio, etiam de nouo erigere, & instituere, illasque, seu illa, postquam erectae, uel erecta fuerint, & etiam alias iam erectas, & institutas, eidem primariae, seu primario, Congregationi, uel Sodalitio aggregare; nec non illis, omnes, & quascunque gratias, indulgentias etiam plenarias, & peccatorum remissiones, priuilegia, immunitates, & indulta eidem primariae, seu primario, Congregationi, seu Sodalitio, & aliis, tam apostolica, imperiali, & regia, quam quauis alia auctoritate concessa, & in posterum concedenda, communicare, concedere, & elargiri libere, & licite ualeat; licentiam, & facultatem omnimodam, apostolica auctoritate praedicta, tenore praesentium perpetuo concedimus. Nec non singulas literas praedictas, & in eis contenta quaecunque, ad Congregationes, seu Sodalitia in dictis seminariis, domibus, seu collegiis, aliisque locis sub directione, gubernio, administratione, uel institutione eiusdem Societatis, seu illius personarum existentibus, uel ab eis quomodolibet dependentibus, in omnibus, & per omnia, auctoritate, & tenore praedictis, etiam perpetuo extendimus, & ampliamus &c.

Des Papstes Klemens des VIII Bulle, die sich anhebt: Cum sicut nobis. Sie ist im Aerntemonate 1602 ausgefertiget, dergleichen Brüderschaften in den Ländern ienseit des Meeres, zu verbreiten. Ebendas. S. 109: Nos igitur piis uotis tuis benigne annuere uolentes, huiusmodi Supplicationibus inclinati, tibi praedictam insulae Chiensis, & quascunque alias similes Congregationes, apud quascunque residentias Presbyterorum dictae tuae Societatis IEsu iam erectas, & in posterum erigendas, praedictae Congregationi primariae Collegii Romani aggregandi, illisque indulgentias, & gratias spirituales, per quoscunque Romanos Pontifices, praedecessores nostros, ac nos, & apostolicam sedem eidem Congregationi primariae concessas, communicandi facultatem

tem auctoritate apostolica, tenore praesentium concedimus & impertimur.

Die Bulle des Papstes, Gregorius des XV. mit dem Anfange: Alias pro parte, ausgefertiget auf den Vortrag eines andern Ordensgenerals, des Mutio Vitelleschi, im Ostermonate 1621, aufbehalten in dem nämlichen 1 B. auf der S. 243. nachdem sie mit der Wiederholung aller ähnlichen Vergünstigungen seiner Vorfahrer den Eingang gemacht hat; schliesset also: Nos piis dicti Mutii desideriis, quantum cum Domino possumus annuere uolentes . . . Supplicationibus eius nomine nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, eidem Mutio moderno, & pro tempore existenti dictae Societatis Praeposito, seu Vicario Generali, ut in quibusuis eiusdem Societatis residentiis, seu illarum ecclesiis, per uniuersum orbem existentibus, Congregationes, seu Sodalitia huiusmodi, sicut in aliis dictae Societatis ecclesiis, seu domibus, ac collegiis potest, eadem auctoritate, sine alicuius praeiudicio, perpetuo erigere, & instituere, illasque seu illa nunc, & pro tempore erecta, & instituta, eidem primariae congregationi, seu primario Sodalitio, dicta auctoritate, etiam perpetuo aggregare, eisque sic erectis, institutis, & aggregatis respectiue, eorumque sodalibus, scholaribus, & non scholaribus omnes, & singulas indulgentias, & peccatorum remissiones, ac relaxationes, nec non exemtiones, immunitates, caeterasque gratias, facultates, indulta, & priuilegia specialia, & temporalia praedicta similiter perpetuo communicare, illasque & illa ad easdem omnes Congregationes, seu Sodalitia in dictis ecclesiis, uel earum residentiis, erectas, seu erecta, uel erigendas, aut erigenda, eorumque Sodales etiam, non scholares indifferenter, & aeque principaliter extendere, ac etiam illis concedere, & elargiri libere, & licite ualeat, seruata alias, in omnibus, & per omnia, literarum praedictarum forma, dicta auctoritate, tenore praesentium, facultatem concedimus, & impertimur &c.

Benedikts des XIII. Bulle, mit dem Anfange: Redemtoris nostri, auf die Vorstellung eines andern Generals, Michael Angelus Tamburini, vom 1 Weinmonats 1729. Nachdem mit der Wiederholung aller der erwähnten, bereits zugestandenen Freiheiten, Brüderschaften aufzurichten, angefangen und denselben Vermehrungen, geistliche Wohlthaten und Ablaß beigefüget worden; schliesset man auf der S. 204. des gedachten 1 B. im 12 Abschnitte der Bulle also: Praeterea eidem Michaeli Angelo, ac pro tempore existenti, dictae Societatis Praeposito, seu Vicario Generali, ut in quibusuis aliis dictae Societatis Domorum professarum, Collegiorum, & Residentiarum, extra urbem praedictam, per uniuersum orbem, nunc, & pro tempore existentibus ecclesiis, pro eorundem piorum operum incremento, quascunque alias aliorum utriusque sexus Christi fidelium Congregationes, sub titulo, & denominatione praefatis, quae ab ipsa primaria Congregatione, tanquam membra a capite, dependeant; auctoritate nostra, sine tamen Societatis, aut Domorum Professarum, Collegiorum, Residentiarum, ecclesiarum huiusmodi praeiudicio, erigere, & instituere, illasque eidem primariae Congregationi aggregare, ac eis, sic erectis, institutis, & aggregatis, earumque sodalibus praedictas, ac omnes, & quascunque alias indulgentias, peccatorum remissiones, relaxationes, gratias, & facultates, tam spirituales, quam temporales, a nobis dictaque sede primariae Congregationi huiusmodi de caetero concedendas; ita, ut sodales pro indulgentiis, & remissionibus, & relaxationibus huiusmodi consequendis obseruare, & exsequi debent, easdem indulgentias, peccatorum remissiones, & relaxationes pariter consequantur (facultate aggregandi, & gratias huiusmodi aliis concedendi duntaxat excepta) communicare.

Noch eine Bulle, vom Pabste Benedikt dem XIV. der Anfang heisst: Praeclaris Romanorum. Sie ist auf den Vortrag des Franz Retz, eines andern Generals,

nerals, im Ostermonate 1748 ausgegeben und stehet im 1. B. S. 235. u. f. Zuförderst wiederholet sie alle vorhergehende Bullen und einen sehr reichlichen leicht zu gewinnenden Ablaß. Diesem füget man folgende Verordnung hinzu: Huiusmodi Supplicationibus inclinati, *omnes*, *&* *singulas gratias*, *indulgentias*, *remissiones*, *&* *relaxationes* antedictas auctoritate, & tenore paribus, *non solum confirmamus*, *&* *de nouo*, quatenus opus sit, seruata tamen illarum forma. & dispositione, *concedimus : uerum etiam* auctoritate, nobis a Domino tradita, ac de omnipotentis DEi misericordia, & beatorum Petri, & Paulli apostolorum eius auctoritate confisi, *extendimus*, *ampliamus*, & *elargimur*, ut omnes, & singuli adolescentes, siue sodales, saepe dictas Congregationes erectas, & erigendas frequentantes, & praescripta ab iisdem praedecessoribus nostris opera peragentes, *plenarias quidem indulgentias*, *quas etiam animabus Christi fidelium*, *quae DEo in charitate coniunctae*, *ex hac uita migrauerint*, *per modum suffragii applicare possint*, *lucrentur.*

Hierauf folget ein Verzeichnis des gedachten Ablasses.

Die Bulle: Gloriosae Dominae, vom Christmonate desselben Jahres, unter eben dieses Papstes Namen, auf der S. 239 u. f. Alle vorige Bullen, sind derselben buchstäblich und der Länge nach eingeschaltet. Hernach drükt man sich also aus: Motu proprio, & ex certa scientia, meraque liberalitate nostris, ac de Apostolicae potestatis plenitudine, singulas praeinsertas Gregorii XIII, Sixti V, Gregorii XV, pradecessorum praedictorum, & nuperas literas nostras, omnesque, & singulas gratias, concessiones, facultates, indulgentias, remissiones, relaxationes, immunitates, & ampliationes in eis respectiue contentas, & expressas, singillatim, & in specie, apostolica auctoritate, tenore praesentium confirmamus, & innouamus.

Sane dignum, & congruum arbitrantes, ut, quemadmodum primaria Congregatio, ſeu primarium Sodalitium praedictum, ſub glorioſiſſimae DEi Genitricis titulo & protectione in uia pietatis progreditur, ita, & aliae piorum ſodalium Congregationes, quae ſpiritualium gratiarum huiusmodi participationis conſortes ſunt, aut eſſe cupiunt, ſub tantae Virginis patrocinio, & auſpiciis, in ſimilium piorum operum exercitatione proficiant, & per hoc eidem primariae Congregationi, ſeu primario Sodalitio, tanquam membra capiti, congruere agnoſcantur &c.

Die Bulle: Quo tibi, ebenfalls unter dieſes Papſtes Namen, im Herbſtmonate 1751, auf des Generals, Ignazes Viskonti, Vortrag und die man im gedachten 1 B. auf der S. 254 u. f. findet, erkläret ſich §. 5. alſo: Nos itaque nihil impenſius cupientes, quam, ut omnes Chriſti fideles ad chriſtianae pietatis exercitia peragenda, ſuauiter, fortiterque, per caeleſtia etiam munera alliciantur, & amplioribus gratiarum fauoribus te, dilecte fili, tuamque ſocietatem proſequentes, tibi moderno, & pro tempore exiſtenti Societatis IEſu Praepoſito Generali, tenore praeſentium, apoſtolica auctoritate, facultatem tribuimus, & impertimur, ut non ſolum ſaepe dicta Congregatio de poenitentia in templo domus profeſſae Panormi, ut praemittitur, erecta, ſed omnes, & ſingulae, tam uirorum, quam mulierum, ſiue utriusque ſexus, Congregationes, Confraternitates, & Sodalitia, ſiue in aedibus, ſiue in eccleſiis Societatis IEſu, ubique locorum, canonice tamen erectae, & erecta, ſiue erigendae, & erigenda, non obſtantibus quibuscunque apoſtolicis, ſiue pro particulari Congregatione, ſiue generaliter editis, conſtitutionibus in contrarium earundem praeſentium facientibus, primae primariae praefatae aggregare, ſeu aggregari facere, ac permittere poſſis, & ualeas, & quilibet ſucceſſorum tuorum poſſit, & ualeat. Interim apoſtolicam benedictionem tibi, dilecte fili & eiusdem Societatis religioſis alumnis, peramanter impertimur.

27) Prü-

27) Prüfet man nun mit einer gesunden Beurtheilungskraft und mit einem reifen Nachdenken, die Erzählungen und Vorträge, welche allen diesen itzt angeführten Bullen und den Freiheiten, die sie verkündigen, zum Grunde gedienet haben; so wird man gar nicht zweifeln können, daß sie nur darum entworfen worden sind, einen Plan geltend zu machen, dessen Zwekke so abscheulich sind, als wir eben dargethan haben; nämlich 1) Jesuiten von allen Ständen und Geschlechtern zu machen; 2) alle Stände und Geschlechter dem knechtischen und aufrührerischen Gehorsame des Generals dieser Gesellschaft zu unterwerfen 3) vermittelst dieses knechtischen, uneingeschränkten, auch den Obervorstehern und Präfektaufsehern dieser Brüderschaften, welche mit dem Generale gemeinschaftlich wirken, erzeigten Gehorsams, Leuten von allen Ständen und Geschlechtern, wider ihre Könige, Vaterland, leibliche Väter und nächste Anverwandte, gleichwie die Erfahrung solches gewiesen hat, einen schwärmerischen Hals einzuflössen; 4) hierdurch alle Königreiche und unumschränkte Mächte in eine so grosse und widerwärtige Verwirrung zu stürzen, daß es keine Möglichkeit mehr war, unter ihren Unterthanen die guten und treuen Bürger, von den übelgesinneten, heimlichen, verkappten und verborgenen Jesuiten und von solchen, die Feinde der Menschlichkeit und der öffentlichen Ruhe waren, zu unterscheiden; 5) das Jesuitisch Konsistorium in eine solche Lage zu bringen, daß es das Genie und die Leidenschaften dieser Brüder und Verbrüderten bemerken konnte, um nur diejenigen unter diesen, wie man solches allezeit gethan hat, zu g[illegible]chen, welche es zur Ausbreitung seiner verdamml[illegible] Lehre am

 geschik-

geschiktesten finden würde; oder, welche die besten Werkzeuge seiner schreklichen Versuche, in den Fällen der Empörungen und Meuchelmorde abgeben konnten: Mittel, wodurch sie Schrekken und Verwirrung in alle Reiche und unumschränkte Staaten von Europa ausgestreuet haben! 17)

17) Ganz klar erhellet dieses, aus der oben angeführten chronologischen und zergliederten Sammlung, im Kap. 12, vom §. 633, bis zum letzten.

28) Der dreizehente, gleich erweisliche Umstand bestätiget alles bisher gesagte sonnenklar. Er ist nämlich das vierte, vom Jesuitischen Konsistorium gebrauchte Hülfsmittel, zu besserer Bemäntelung der Häucheleien und nothwendigen Trügereien, redliche und treue Bürger mit dieser Art heimlicher und, so zu reden, nicht Gelübdiesuiten zu mischen. Es bestehet in einer andern, durch die Prüfung ihrer Konstitutionen völlig offenbaren Hinterlist; so ferne sie zulassen, daß die Kleidung der Glieder dieser Gesellschaft, nach der Gewohnheit der OErter, wo sie etwa leben, eingerichtet sei; 18) in so ferne durch die mannigfaltigen Erläuterungen, die untersagte Tragung seidener Kleider; oder kostbarer Stoffe, alsobald durch die Betrachtung des Falles eingeschränket wird, der die Jesuiten in die gelegenheitlichen Umstände; oder Nothwendigkeit sezen kann, sich besserer Kleider zu bedienen; 19) in so ferne durch diese Konstitutionen nachgelassen wird, sich die Freiheit vorzubehalten, die äuserliche Tracht auf eine Art zu wechseln, wie man es Gott am gemässesten und angenehmsten achten wird. 20) Was für Konstitutionen! Die heiligen

ligen Misbräuche solcher Mummereien und Verkappungen, liegen nun der ganzen Welt vor Augen!

18) B. 1, Th. VI. Kap. 2, §. 15, S. 410. In uestitu itidem tria ratione obseruentur; primum, ut honestus ille sit, alterum, ut ad usum loci, in quo uiuitur, accommodatus, tertium, ut professioni paupertatis non repugnet.

19) Ebendas. S. 411, Sp. 2, Buchst. M, liest man: Hoc intelligendum est in iis, quibus domus nouas uestes prouidet; non tamen repugnat, quod, qui Societatem ingrediuntur, si panno pretiosiore, aut re simili induti venerunt, eo uti possunt. Nec etiam si, in occurrenti aliqua occasione, uel necessitate quis uestibus melioribus, honestis indueretur. Sed ad ordinarium uestiendi modum eis uti non debent.

20) Ebendas. Kap. IV. Num. 2, S. 439. Sp. 1 liest man auch: Primo ad res externas pertinet uestitus, uictus, & expensarum quarumlibet ad personam praepositi spectantium; quae omnia uel augere, uel imminuere poterit Societas, prout praepositum ipsum, ac se decere, & DEo gratius fore iudicabit.

29) Es ist Niemanden unbekannt; wenn er auch noch so wenig Känntnis haben sollte, daß eines Theils die Professjesuiten, welche einen langen Rok tragen sollen, alsbald umgekleidet sind; wenn dieser Wechsel ihnen zuträglich ist: zu Konstantinopel mit einem Kaftan und türkischen Bunde; in Indien mit hohen runden Müzen und Regenmänteln; in China mit solchen Kleidern und andern Zierrathen, welche die verschiedenen Klassen der Mandarinen; oder Hofleute bezeichnen: daß es andern Theils in Europa auch gleichsam nicht Gelübdjesuiten; oder weltliche giebt, welche in weltlicher Kleidung mit Perrüke und Degen, in Abtkleidern, in Rökken, langen Unterkleidern, in kleinen Bischofsmän-

 teln,

teln, in Mönchstrachten; so gar am römischen Hofe unter dem Kardinalspurpur erscheinen.

30) Alle diese Stücke widerstreiten der gesunden Vernunft so sehr und sind mit der evangelischen Heiligkeit und Lauterkeit so unvereinbar, daß man sie ohne die Beweisthümer, welche die Gewisheit unwidersprechlich machen, schlechterdings nicht glauben würde.

31) Eben so sind auch die einhelligen Zeugnisse aller europäischen Nationen, in so ferne es die Türkei, Indien und China betrift. Sie haben gesehen und erblikken täglich diese, selbst durch das Beispiel aller andern geistlichen Orden verdammlichen Verwandelungen. Diese kämpfen auf ihren erbaulichen Hirtenreisen, in den genannten Welttheilen, wider den Unglauben niemals anders, als unter den Fahnen freiwilliger Armuth, welche schon die Kleider ihrer verschiedenen Orden ankündigen.

32) Was Europa anlanget; so entspringt aus so gewissen und sichern Begebenheiten, wie z. B. die folgenden sind, eine ganz unumstösliche Gewisheit.

33) Die erste Quelle dieser klaren Gewisheit, eröfnet sich in einer Begebenheit, die sich in diesem Königreiche, unter der Regierung Don Johannes des III. mit dem Jesuiten Alphonsus Barreto zugetragen hat. Derselbe war ein Sohn des Herrn von Freiritz und von Penagate. Man sandte ihn, die Einwohner zu Lisboa; oder Lissabon zu hintergehen, in einen Lastträger verkappet und nach der Art dieser Leute gekleidet. Er lebte sogar unter

unter ihnen. Und da man ihn nicht, als einen Fremden ansahe; so nahm man seine Einblasungen, als freundschaftliche Rathschläge auf. Ferner entdekt sich diese Quelle auch in demienigen, was ein anderer Jesuite, Emanuel Godinho spielte. Dieser empfieng gleichfalls einen Auftrag, sich in einen Studierenden zu verkleiden und sich also auf der hohen Schule zu Koimbra einzuschleichen, in der Absicht, die daselbst Studierenden zu verleiten. Endlich in so vielen andern ähnlichen Streichen, deren dieienige Sammlung gedenket, welche dieser Vorstellung zur Grundlage dienet. 21)

21) Besonders im 11 Kap. §. 581.

34) Die zwote Quelle dieser lautern Gewisheit, fliesset aus dem Verhalten des Herzogs von Gandia, Don Franz von Borja, den man unter die Heiligen gezälet hat. Wir haben ihn oben schon betrachtet. 22) Er war ein wirklicher Jesuite, wie er gieng und stand. Nichts destoweniger regierete er sein Haus, brachte seine Söhne unter, verwaltete alle seine öffentlichen Bedienungen, vor dem Angesichte Kaiser Karls des V. seines Herrns, lebte bei ihm, als Hofmann und Minister, bis zu dem Augenblikke, da er zur grösten Verwunderung des Monarchens nach Rom gieng und sich für einen Gelübdiesuiten öffentlich bekannte.

22) Im §. 8. dieser Vorstellung.

35) Die dritte Quelle dieser unwidersprechlichen Gewisheit, welche alle Zweifel zerstreuet, hat uns selbst ein General dieser Gesellschaft, Johann Paull

Oliva mit einem Briefe verschaffet, welchen er an einen gewissen venetianischen Noble geschrieben hat, der von der Gesellschaft, in ihren Schoos zu kehren, überredet worden war. In Ansehung dessen entfaltet er die Denkungsart der Gesellschaft und den fertigen Gebrauch, welchen sie von diesen Larvenspielen und Verkleidungen macht. Hier sind seine eigenen Worte:

Mein Herr . . . . Venedig

„Es ist unglaublich, zu welchem Grade die an„dachtsvollen Ausdrükke Ihres Briefes, die Begierde „meiner Seele entflammet haben, die Vollkommenheit „zu erreichen, die ich in dem Dienste einer Gesellschaft „ besitzen sollte, in welcher Sie, als Sohn und Unterge„bener zu leben, so eifrig wünschen. Das Opfer, dem „Sie sich bestimmen, giebt ienem abrahamitischen gar „nichts nach. Es ist dem Opfer des heiligen Alexius „gleich. Denn, Sie haben den Vorsatz gefasset, aus „Liebe zu Jesu Christo, die Schmach seines Kreutzes „und die Schmerzen seiner Wunden, der erhabensten „Gemalinn vorzuziehen. Ohne lange anzustehen, nehme „ich Sie, mein Herr, in die Zal der Knechte Gottes, mit „einer Verehrung auf, die ich Ihrem Eifer schuldig „bin. Nach einer langen Prüfung der Umstände Ih„rer Aufopferung, erkannte ich deutlich, daß Sie der „ewige Vater zu einem Minister einer durchlauchtigsten „Republik; keinesweges aber zu einem Zöglinge einer „so geringen Zunft, ausersehen hat. Zwar voritzt be„gnüget sich Gott, gleichwie vormals in Ansehung des „Patriarchens, mit dem Vorhaben, das sie gefasset „haben, Ihre Familie zu verlassen; solchemnach werde

„ich Ihnen in der Folge zeigen, wie Sie mit dem Sa„kramente der Ehe, die Palmen und Kronen des heili„gen Gelübdes verknüpfen können. Eben so wiedmete „sich ein grosser Kardinal unter meiner Führung Gott, „behielte er zum Dienste der Kirche den Purpur; so „ergab er sich der Gesellschaft zugleich völlig, damit er „der Theilnehmung an den Verdiensten ihrer Heiligkeit „nicht beraubet würde. Er verpflichtete sich in geheim „und mit einem Eide, einem ieden Nachfolger unsers „heiligen Vaters, (er meinet den heiligen Ignaz) „unterthänig zu seyn. Lassen Sie, mein Herr, die Ge„legenheiten nicht vorbei, Ihren Eifer zum Dienste Got„tes in den obrigkeitlichen Aemtern zu gebrauchen, für „welche Sie durch die Hoheit ihres Geschlechtes be„stimmet sind. Hierdurch werden Sie noch mehr für „uns seyn; wenn Sie für sich selbst sind. Sie wer„den zu unserm Schutze wachen. Wer weiß; ob „nicht vielleicht ein Tag erscheinet, an welchem ich Sie „leiblich aufnehme, da es itzt nur im Geiste geschicht. „Bisweilen saget Jemand etwas voraus, der kein Pro„phete ist!

35) Alle Klugheit und Wachsamkeit einer so weisen und erleuchteten Republik, hat es folglich nicht verhindern können, einen erklärten Jesuiten, in ihrem Schoosse, in dem Innersten ihres Senates, unter der Kleidung eines vornehmen und verehrungswürdigen Senators, also unter dieser geheimen Rolle, einen weltlichen Auskundschafter dieser Gesellschaft, zu haben. Das hohe Ansehen des heiligen Kollegiums, hat sich vor der Einmischung verstekter Jesuiten nicht einmal verwahren können; seitdem sich die Kardinäle, aus denen

nen es bestehet, durch das iesuitische **Konsistorium** haben überreden und verführen lassen.

36) Nun kommt man auch hinter die Ursache, welche so viele ausserordentliche Begebenheiten gewirket hat. Z. B. 1) Die Hartnäkkigkeit, mit welcher **Jakob Lainez**, das allerverwegenste Mitglied, das die Gesellschaft iemals gehabt hat, 1555 den Kardinalshut unter gottseeligen Vorwänden ausschlug, zu eben der Zeit, als er die Eroberung des Erdkreises im Sinne hatte. 24) 2) Die Unbeweglichkeit, womit eben dieser **Lainez** durch seine Gesellschaftsglieder, die Bisthümer und Erzbisthümer abschlagen ließ, welche ihnen der römische König **Ferdinand** antrug. 25) 3) Die schlaue Politik, mit welcher das iesuitische **Konsistorium**, nach seiner innern Denkungsart Versehung gethan hat, daß kein **General**, ohne Einwilligung der ganzen Gesellschaft, und kein einziges Mitglied, ohne Einstimmung des **Generals**, eine öffentliche Würde annehmen darf. Die Erlaubnis hierzu, ist noch niemals ertheilet worden; wenigstens giebt sie der Pabst bei Strafe des Verbrechens nicht. 27) Hätten sie aber bereits dergleichen Würden übernommen; so sind sie allezeit verbunden, den Rathschlägen der Gesellschaft 28) Gehör zu geben; das ist mit einem Worte, in dem blinden Gehorsam fest zu bleiben, den die Gesellschaft schlechterdings fodert; wie man aus dem vorigen gesehen haben wird. 4) Eine ganz sonderbare Erscheinung war, der mutige Widerstand des **Generals Klaudius Aquaviva**, im Jahre 1593, in Gegenwart des Papstes, **Klemens des VIII**, als der **Vater Franz von Toledo**, zum Kardinale von demselben

war

war ernennet worden. 29) 5) Ein sehr bemerkenswürdiger Umstand. Die Zal der Jesuiten, welche den Purpur getragen haben, ist in Vergleichung mit der grössern Anzahl solcher Kardinäle, die man aus andern gottseeligen, aber unendlich weniger mächtigen und am römischen Hofe beträchtlichen Orden gewälet hat, sehr klein.

24) Eben der Orlandinus, in der allgem. Gesch. der Gesellsch. B. 15, §. 7 und 8.

25) Ebenderselbe und ebendas. §. 9.

26) Man ersiehet dieß aus B. 1. der angeführten Konstitut. S. 437, §. 13. S. 439 Brief B. und S. 440.

27) Ebendas. S. 440, 441, 442 und 446.

28) Ebendas. S. 446, §. 6.

29) Jouvenci, Gesch. dieser Gesellschaft B. 11. Th. 5, §. 55 und B. 15, Th. 5, §. 5.

37) Diese Begebenheiten kann man natürlicher Weise auf keine andere Ursache zurükleiten, als auf iene Verbrüderungen, Zunftaufnahmen und gesellschaftliche Verknüpfungen, von denen oben die Rede gewesen ist. Augenscheinlich rühret es daher. Dem iesuitischen Konsistorium ist daran gelegen, vielmehr solche Untergebene zu haben, die zum Scheine Kardinäle, Erzbischöffe und Bischöffe; in der That aber wirkliche **Gelübdiesuiten** sind, ohne öffentlich dafür erkannt zu werden; (so wie es mit dem Herzoge **von Gandia, Don Franz von Borja**, mit dem **Venetianischen Rathsherrn** und mit ienem **Kardinale** beschaffen war, dessen in dem Briefe Erwähnung geschicht,

den

den man vom Generale Johann Paull Oliva angeführet hat) als Jesuiten in das heilige Kollegium; oder in den bischöfflichen Stand treten zu lassen, welche etwa ihr Gelübde öffentlich aufgegeben hätten. Vor Kardinälen, Erzbischöffen und Bischöffen, die man als Jesuiten ansehen konnte, würden sich alle Höfe in Acht genommen haben: Aber sich gegen heimliche und verschwiegene zu verwahren, hatten sie kein Mittel in ihrer Gewalt. Sie konnten nie verhindern, daß nicht ein Jesuite, der sein Gelübde in der Stille und heimlich gethan hatte, so gar den Stul des heiligen Peters bestiege, die ersten Stellen in den Kabinettern der Prinzen bekleidete, zu den Staatsversammlungen gezogen würde, ein Bisthum erhielte; oder sich zu den erhabensten richterlichen und obrigkeitlichen Bedienungen erhöhet sähe: alles zur unfehlbaren Erreichung seines Zweks, mit Beihülfe der andern heimlichen Jesuiten und; weil man solchergestalt dem Generale der Gesellschaft völlig unterworfen ist, die Kirche überhaupt und die besondern Kirchensprenkel, die weltlichen Reiche und Mächte, mit ihren Unterthanen, vermittelst der überall auszubreitenden Verwirrung, Unruhe und Uneinigkeit, zu Grunde zu richten. Zu dieser Stufe hat seit mehr, als zwei Jahrhunderten, die iesuitische Rotte, durch eine Kette trauriger und schreklicher Gräuel, die in der Sammlung, auf welche sich die gegenwärtige Vorstellung gründet, kürzlich erzälet sind, die Religion und die öffentliche Sicherheit der christlichen Welt hinausgetrieben; Gräuel, deren Vollendung kein Fürst verhüten konnte. Denn, er hatte in seinen Kirchensprenkeln, in seinem Pallaste und Kabinette, auf seinen Gerichtshöfen und unter seinen Ministern, verkappte Freunde und

Hand=

Handlanger der grössten Missethaten, ohne das geringste Hülfsmittel, sie zu entlarven.

38) Das Wunderbarste hierbei ist: Man bemerkte dieß in Portugall und Spanien nicht allein von dem Ursprunge besagter Verbrüderungen, Zunftaufnahmen und UEbungen, die sie auszeichnen, so, wie man es sogleich sehen wird; 30) sondern man wurde einige Jahre nach diesen schädlichen Stiftungen, durch eine klare und entscheidende Erfahrung, völlig von den Uebeln vergewissert, welche diese betrübte Erfindung in diesem Königreiche und davon abhangenden Ländern verursachte.

39) Der 32 Abschnitt der Vorstellung, welche der bürgerliche Stand dieses Reiches, dem Könige, Don Philipp dem III, in der, 1619 nach Lissabon zusammenberufenen ständischen Versammlung übergeben hat, lautet also:

„Besonders wolle Ew. Maiestät Vorsehung thun, daß „gewisse Ordensleute dieser Königreiche und ein„verleibten Länder nicht so viele brauchbare Landgü„ter inne haben, aus denen Ew. Maiestät, in ei„nigen Nothfällen Nutzen ziehen könnte; dafern „man sie nur auf die einschränkte, welche das „Nöthige zu ihrer Unterhaltung abzuwerfen im „Stande sind. Ferner daß ihnen untersaget sei, „ein so grosses Gewerbe mit Waaren; oder baa„rem Gelde zu treiben; für Geistliche und gottge„wiedmete Personen eine unanständige Sache! Ew. „Maiestät wolle auch den Vätern der Gesellschaft „anbefehlen, eine aufgerichtete Laienbrüderschaft, „so wohl in dieser Stadt Lissabon, als in andern „Gegenden, wo sie statt findet, unverzüglich abzu„schaffen; so wie man sie in Indien und zu Evo„ra aus mehr, als einem wichtigen Grunde, hat „unterdrükken lassen. Denn man sahe ein, daß es

„nur

„nur darum geschahe, um hierdurch ein grösseres „UEbergewichte über das Volk zu haben.

Der König antwortete auf diesen **Abschnitt** vom 31 **Weinmonats** 1620, folgendermassen:

„Der 32 Abschnitt fasset zwei Stükke in sich. Das „eine, welches das Vermögen, liegende Gründe „und den Geldwechsel, der die Ausfuhr der Kauf„mannswaaren veranlässt, betrift, soll dem Ober„hofgerichte übergeben werden. Es wird auch gut „seyn: wenn man eine Gesellschaft gesetzter und ei„friger Männer anordnet, über die Mittel rathzu„schlagen, allen diesen, ohne AErgernis und Un„ruhe, abzuhelfen. Man wird mir zugleich alles „vortragen, was sich etwa ereignen möchte, da„mit ich eine, dem Dienste Gottes und der Wohl„farth der Kirche gemässeste Entschliessung fassen „möge. Das andere betrift die Brüderschaften. „In Indien ist dagegen schon, auf die schiklichste „und zuträglichste Art Vorsehung gethan worden. „Was die Brüderschaft zu Lissabon und in andern „Gegenden betrift: so befehle ich es meinem Ra„the, auf das angelegentlichste dafür zu sorgen. „Den Ständen wird also zu antworten seyn, daß „ich allbereits von diesen Vorfällen, gebührend be„nachrichtiget wäre und daß ich auf eine, dem „Dienste Gottes und dem meinigen völlig gemässe „Weise, dafür Sorge tragen würde.

40) Am letzten Tage des Lenzmondes 1621, fünf Monate darnach, starb dieser Monarch. Wie sehr wussten die **Jesuiten** die Angelegenheit der Brüderschaften, denen sie ihre ganze Stärke danken müssen, in einander zu schlingen! Die ersten Augenblikke der Regierung **Don Philipps** des IV. wurden zur Unterstüzung besagter Brüderschaften und zur Durchlöcherung der andern Maasregeln gemisbrauchet, kraft welcher der verstorbene König, bereits einem grossen Theile der UEbel,

welche dieses Königreich drükten, abgeholfen hatte. Sie erschlichen, unter den Namen des neugekrönten Königes ein Dekret vom 15 Ostermondes; oder Aprils 1621, folgenden Innhalts;

An den Herzog von Villa Hermosa,

„Sie werden durch einen besondern Kurier, den „Marquis von Alenquer das Verbot zufertigen, die „Antwort an die Stände des Königreiches Portu„gall, bis auf weitern Befehl von Mir, nicht bekannt „zu machen. Ist von meiner Seite dießfalls eine Aus„fertigung nöthig; so übersende man mir dieselbe au„genbliklich zur Unterzeichnung.

Am Ende dieses Dekrets war geschrieben:

„Dieser Befehl ist von dem Vicekönige zugeschikt „worden, alles, dem Schreiben Sr. Maiestät, „vom 16 des nämlichen Monats gemäß, vollstrekken „zu lassen.

41) Kaum war dieses unglükseelige, so hinterlistig erschlichene Dekret, im Namen des Königes, Don Philipps des IV. ausgefertiget; so bemühete sich das iesuitische Konsistorium auf das äuserste, das Reich dieses Monarchens, mit der Wut zu beunruhigen, welche die Thathandlungen des VIII. Kap. der chronologischen Sammlung klärlich zeigen; um die schlaue Verfassung ihrer Brüderschaften, gleichwie sie auch zum Ziele gelanget sind, mit so viel andern betrieglichen Entwürfen, mit eben so viel Zänkereien, in einander zu wirren. Gedachte Brüderschaften haben auch diese Zänkereien, an dem Hofe zu Lisboa und im ganzen Kö-

nigrei-

nigreiche, bis auf den heutigen Tag fortgesetzet. Nur eben izt, hat man Prälaten und Minister daselbst entdekt, welche dieser Gesellschaft durch Patente einverleibet sind, die ihnen die **Generals** des **Ordens**, unter den glänzenden Vorwänden der Theilnehmung an den Begnadigungen, Ablassen und Freiheiten dieser Brüderschaften, zugeschrieben haben. Um den Gift, wodurch man sie hinreissen wollte, zu verbergen, waren sie mit hellfarbigten Leisten und goldnen Buchstaben geschmükt, etwa so, wie man ekelhafte und bittere Pillen vergoldet. Einige solcher Patente sind dem **Generalprokurator Dero Krone** von den Personen, bereits zugestellet, welche sie so lange treulich aufbewahret hatten, bis die leztere **pragmatische Sanktion**; oder feierliche **Landesverordnung Sr. katholischen Maiestät** und die **Akten** der weisen und aufmerksamen **Parlamenter** in **Frankreich**, die wichtigen Betrügereien vor den Augen des **Publikums** entblösset haben, die unter einem so schimmernden Anscheine verstekt waren.

42) Die **vierzehente**, eben so gewisse Thathandlung, welche zugleich allen vorhergehenden zu einer neuen Bestätigung dienet. Sie ist das **fünfte**, vom iesuitischen **Konsistorium** angewendete Mittel, gute und getreue Bürger, mit weltlichen und heimlichen **Jesuiten** zu mischen, um die **Denkungsarten** und **Neigungen** überall zu erforschen, hernach sich derienigen zu bedienen, welche zu aufrühreriſchen und strafbaren Unternehmungen am tauglichsten scheinen. Es bestehet in dem Misbrauche einer andern gottseeligen und heiligen Anordnung, welche die Gesellschaft die **UEbungen des heiligen Ignazes** genennet hat. Die **Jesuiten**

Julius

und Mendonza bedienet hat;) ferner, daß man diesen Geistlichen erlaubte, allen Personen in den Ländern ienseit des Meeres, die unter dem Gerichtszwange von Portugall und Spanien stehen, vollkommnen Ablas und Vergebung der Sünden zu ertheilen, welche sich den erwähnten öffentlichen Umgängen und Bitten zugesellen (das heisst, welche sich wider ihre Könige empören und die öffentliche Ruhe stören) würden; daß man zugab, in den Verbotszeiten, Messen zu halten und in den Kirchen der Gesellschaft, dem Gottesdienste beizuwohnen; daß man den Provinzialen der Gesellschaft und ihren Abgeordneten die Macht gab, Ehehindernisse, ausgenommen, im ersten Grade der Blutsfreundschaft allein nicht, aufzuheben, diese Erlasse in Gegenwart der Ordinären, ohne das geringste vorläufige rechtliche Verfahren, sogar; wenn sich die Verlobten, auch mit völliger Känntnis dieser Hinderungen verbunden hätten, auszutheilen; die, aus diesen Ehen erzeugte Kinder, durch Bescheide, rechtmäßig zu erklären; selbst für das Gewissen, im ersten Grade der Blutsverwandschaft nachzulassen; daß man allen Priestern dieses Ordens, den Gerichtszwang der geistlichen Käzerrichter in allen vorhingedachten Herrschaften, ienseit des Meeres, zueignete; nicht weniger die Gewalt, von allen Bannarten, auch von denen loszuzälen, in welcher man durch die Bulle: in coena Domini, verfallen gewesen; die Gewalt, nachher einmal bestätiget zu werden, Messe zu lesen, Beichte zu hören, ohne darüber die Erlaubnis der Bischöffe, die weiter, als zwo Tagereisen entfernet sind und auch diese nie anders, als schriftlich bei den Nächsten, zu erbitten verpflichtet zu seyn; die Freiheit, tragbare Altäre auf-

zurichten, eine Stunde vor Tage und eine Stunde Nachmittage Messe zu halten, gemeine Gelübde der Keuschheit, Fasten und Ehepflichten, in den Fällen, wo man gehindert würde, Erlaß zu suchen, aufzulösen; das Recht, die Lesung der zu **Rom** verbotenen Bücher zu verstatten und alle andern Verbote aufzuheben; ihre Religiösen den Orden ein Jahr vor der, im Kirchenrechte bestimmten Zeit, vorzustellen; endlich auch das Recht, unter allen diesen Vergünstigungen, die natürlichen und ursprünglichen Einwohner von **Ost-** und **Westindien**, **Aethiopien**, **Angola** und allen andern Ländern, ienseit des Meeres, zugleich mit zu begreifen.

Die Bemühung, wowit das **römische Ministerium**, das öffentlich ganz ungewöhnliche Ausdrükke zu Hülfe nahm, fortfuhr, den verehrungswürdigen Namen des heiligen Vaters, nach der Verbannung und Austreibung dieser Gesellschaft aus **Spanien**, zu misbrauchen, war die **zwote** Wirkung. Bald überhäufte man sie mit neuem Lobe, in erhabenen Worten abgefasset, das sich unmöglich mit den abscheulichen Lastern, die man nur so eben erblikket hatte und davon sie auf die allerkläreste und bestimmteste Art überzeuget worden, vereinbaren ließ; folglich mit der sonnenklaren Wahrheit stritte. Bald bemäntelte man diese Laster. Man wagte es, schlechthin und uneingeschränkt, unzweifelhafte und sinnlich erwiesene Thathandlungen abzuleugnen, welche gleichwol die Gewisheit dieser Laster, so wie ich es oben ausgeführet habe, mit sich führen; verneinende Beweise, welche; weil sie unbestimmt und schweifend sind, nicht nur, ihrem Wesen nach, unmöglich recht-

rechtfertigen können; gesetzt auch, daß ihnen keine solche Menge überzeugender und die Laster dieser Religiösen bekräftigender Beweisthümer widerspräche; sondern, die selbst durch ihre Entgegenstellung auf so gewisse und so unleugbare Thathandlungen, ein überflüßiger Beweisthum werden, daß die Jesuiten aller der Missethaten, welche diese Begebenheiten voraussetzen, schuldig sind. Es stimmt dieses mit allen Grundsätzen überein, die man in den geringsten Schulen und auf den Universitäten, seit der oratorischen Anweisung des Quinctilians, bis auf die Rechtsgelehrtheit der Pandekten, des bürgerlichen und kanonischen Rechts und der öffentlichen Lehrer vorträgt, welche nach diesen Grundsätzen über das Zubehör solcher Verneinungen, gegen eine durch Thaten bestätigte Wahrheit, geschrieben haben. Bald untersagte das römische Ministerium den Jesuiten, zu einem Versuche, ihre Austreibung aus Spanien zu verzögern; oder zu verhindern, die Aufnahme in die Länder des Kirchenstaats. Zum Theile gab es vor; die portugiesischen Jesuiten hätten die Häuser der Gesellschaft dergestalt erfüllet, daß kein Platz mehr übrig wäre, sie darinnen aufzunehmen; auch keine Mittel zur Unterhaltung der spanischen Jesuiten; obschon die ausserordentliche und grosmüthige Gütigkeit des katholischen Königes, für die Unterhaltung dieser Vertriebenen, überflüßig gesorget hatte. Der General bestrebte sich, mit einer recht anstößigen Allgemeinheit, so viele Novizen aufzunehmen, als er nur anwerben konnte, ohne Untersuchung der Geburt und Fähigkeit; wenn es nur iunge Leute von einem guten Ansehen und muntern Körper waren. Zum Theile, welches aber fast unglaublich schien, gieng das römische Mini-

sterium so weit, daß es wirkliche Thätlichkeiten entgegensetzte. Es ließ die Besatzungen in den Festungswerken verstärken, welche die Häfen des Kirchenstaates dekken; es versahe sie zu gleicher Zeit mit Pulver und Kugeln und schärfte den Befehlshabern dieser Festungswerke ausdrüklich ein, die Kapitains der spanischen Schiffe, mit Feuer und Schwerdte zurükzutreiben, dafern sie die gedachten vertriebenen Jesuiten, ans Land zu setzen versuchen sollten. Endlich, um den letzten Streich zu zeigen; so siehet man noch itzt den General und seine Mitverbundene, durch ganz Rom, mit einem aufgeklärten, spöttischen und stolzen Gesichte spazieren gehen; gleich, als wenn sie die unumschränkten Herren und Gebieter davon wären.

Der vierte Artikel.

56) Aus dem Zusammenflusse und der Verbindung, so vieler unbekannten und unerhörten Begebenheiten, davon ich in den drei vorhergehenden Artikeln das Wesentliche angeführet habe, entstand ienes öffentliche und allgemeine, ganz Rom durchlaufende Geschrei, nach dem Urtheile, welches so viele gelehrte, gottseelige und kluge Männer, dergleichen in dieser Hauptstadt des Erdkreises, immer eine beträchtliche Anzahl vorhanden gewesen ist, in ihrer Einsamkeit darüber fälleten. Man sagte also darinne mit lauter Stimme; es gäbe unter den **Prälaten** des römischen Hofes, im **heiligen Kollegio**, im **Ministerio**, ia selbst im **Kabinette** des Papstes, wirkliche **Gelübdiesuiten**, welche, unter den äuserlichen Kleidungen ihrer verschiedenen Würden, die sie bekleiden, (wie wan bewiesen hat, daß es ihnen ihr

ihr Institut und ihre Gewohnheit erlaubt) verstekt, mit ienem blinden und uneingeschränkten Gehorsam, den das Institut eben fodert, alles das vollstrecken, was der General an der Spitze seines Konsistoriums, entwirft und ordnet; daß folglich diese mächtige Vereinigung verkappter Jesuiten, den Stul des heiligen Peters umzirke und umlagere und die Stimme der Wahrheit schlechterdings verhindere, zu den Ohren des sichtbaren Statthalters Jesu Christi, zu dringen; daß dieses also die wahre Ursache aller der strafbaren Wirkungen sei, davon wir so eben geredet haben; daß der Kirche Gottes, den Monarchien und römischkatholischen Staaten, welche durch ihre Gottseeligkeit vorzüglich sind, noch viele andere traurigere Folgen drohen; wo das sichtbare Haupt der Kirche, nicht auf eine geschwinde und kräftige Weise unterstützt und von den unruhvollen Schlingen befreiet wird, mit denen das iesuitische Konsistorium dasselbe gleichsam umstrikt, umschlossen, versiegelt hält und allen Zutritt schlechterdings unmöglich macht.

Der fünfte Artikel.

57) Um den Schlus vollständig zu machen; so ist es gnung, noch einmal mit Nachdenken zu erwägen, daß es erstlich eine ganz unleugbare Sache sei, daß das Konsistorium der Gesellschaft, stets darauf bedacht gewesen, wie solches es noch itzt ist, im heiligen Kollegio und zu den Prälaturen, wirkliche Ordensbrüder zu haben und zu fördern, welche die Kleidertrachten ihrer verschiedenen Würden nur verkappen. Dieß hat man bereits oben dargethan. 41) Dem zufolge ist es zweitens nichts neues; vielmehr eine sehr alte

Gewohnheit, daß die iesuitische Rotte, am römischen Hofe herrsche, in geheim zu allen nöthigen Breven und Bullen die Züge entwerfe, die hernach, doch auf ihre Veranstaltung, nur nach den Wendungen der verschiedenen Kanzeleien und Geschäftsabtheilungen des römischen Hofes, rechtskräftig werden. 42) Ohne diese zwo Ursachen, wäre es drittens mit gar keinen Sinnen zu begreifen, warum der gedachte Hof so halsstarrig wäre, das abscheulige AErgernis zu unterhalten, welches iene nicht nur allen europäischen, römischkatholischen; sondern auch protestantischen Nationen giebt.

41) Vom §. 28 bis zum §. 44.

42) Der erste Theil der Sammlung, worauf sich diese Vorstellung gründet, setzet dieses in sein Licht. Siehe Kap. VIII. vom §. 321, bis zum §. 327 Im Kap. IX. vom §. 340. bis zum §. 345. Im Kap. XIII. vom §. 704. bis zum §. 709. und vom §. 739. bis zum §. 746.

58) Das AErgernis bestehet darinne. Diese Nationen müssen drei Monarchen, sehr gehorsame Söhne der Kirche und des heiligen apostolischen Stuls, unter dem ehrfurchtswürdigen Namen, des allgemeinen und geistlichen Vaters der Gläubigen, öffentlich mit der ganz ausserordentlichen Art, wie wir oben erzälet haben, behandelt sehen. **Rom** opfert die kostbaren und geweiheten Tage dieser Monarchen und aller ihrer königlichen Nachfolger, die öffentliche Ruhe der Völker ihrer Monarchien, den dringenden Gefahren auf, womit sie der Stolz, der Ehrgeiz, die Sittenlehre und die unerbittliche Grausamkeit gewisser Religiösen bedrohet, die

seit

seit mehr, als 15 Jahrhunderten, in der Kirche Gottes ganz unbekannt gewesen sind, welcher doch diese drei glorreiche Monarchen, zu den allerstärksten Grundsäulen gedienet haben ; zu Grundsäulen, ohne welche diese Kirche, wenigstens ohne ein beständiges Wunderwerk der göttlichen Allmacht nicht würde bestanden seyn. Gleichwol hat sie sehr wol bestehen können und bestehet nach mehr, als funfzehen hundert Jahren noch, in aller ihrer Schönheit und in ihrem Glanze, ohne diese Fremdlinge, die sich nach Art flüchtiger Herumschweifer in dieselbe eingeschlichen haben. Weil sie kein Vaterland weiter kennen, als ihren Eigennuz, den sie ohne Unterscheid, durch alle erlaubte und unerlaubte Mittel fördern ; so gelüstet ihren Augen stets nach den fremden Ländern, worinnen sie aufgenommen sind.

Der sechste Artikel.

59) Die schreckliche Entweihung, welche das römische **Ministerium**, mit dem verehrungswürdigen Namen **Sr. Heiligkeit** vornimmt, um das **Konsistorium** und die ganze **Gesellschaft**, der so genannten **Jesuiten**, mit so vieler Halsstarrigkeit, als Steifigkeit zu unterstüzen, ist ebenfalls einer, der allerkläresten und augenscheinlichsten Beweisthümer, daß der Stul des **heiligen Peters** auf eine solche Art belagert sei, wodurch der Heerde unsers Herrn Jesu Christi, ein Zutritt zu ihrem obersten Hirten gänzlich abgeschnitten ist.

60) Die **Jesuiten** sind ganz offenbar, natürlich und eigentlich, vor dem Angesichte der ganzen Welt überführet, daß sie **erstlich** die vorzüglichsten und

schädlichsten Häuchler sind, die das Evangelium feierlich verurtheilet. Sie haben gemisbrauchet und misbrauchen noch, auf eine verfluchte Art, den äuserlichen Schimmer eines gottseeligen Instituts. Darunter verbergen sie den Kern und das Wesen einer Menge gottloser, die Kirche, die Monarchien, die weltlichen Mächte und die allgemeine Ruhe des Erdkreises zu Grunde richtender listiger Streiche; 43) daß sie **zweitens** förmlich lehren und durch die, ihnen ganz eigenen Bosheiten, ihrem Lehrgebäude zufolge, seit mehr, als zweien Jahrhunderten, wirklich üben; daß die Uebertretung aller göttlichen, natürlichen und Völkerrechte, der unverletzlichen **Anordnungen** göttlicher, im alten und neuen Testamente, schriftlich aufgezeichneter Gesetze; der Aussprüche aller, in den glüklichsten Jahrhunderten der Kirche und in den folgenden zusammenberufenen kirchlichen Versammlungen, der UEberlieferungen und Grundsätze der Apostel, der heiligen Väter, der Kirchenlehrer und der geistlichen Schriftsteller vom ersten Range; sogar des **achten** Gebots im Sittengesetze, geschehen könne; erlaubt und verdienstlich sei; daß mithin die Unterthanen, auf die Personen ihrer Regenten Ausfälle thun, sie durch Verleumdungen gehäßig machen und ihnen den schuldigen Gehorsam weigern können: das heist, das menschliche Geschlecht in Unruhe, in bürgerliche und allgemeine Kriege stürzen: 44) **drittens** daß sie lehren, dieser Lehre und ihrem abscheulichen Beginnen, von dem iene der Grund ist, zufolge, auch in **UEbung** setzen; es sei sowol erlaubt, als für die Unterthanen heilsam, ihren verschiedenen Beherrschern das Leben zu rauben. Ist dieß nicht unleugbar, in der **Theorie** und in der **UEbung** eine Uebertre-

tretung aller Arten der Grundsätze und Aussprüche, iener vorhin erwähnten Kirchenversamlungen; sonderlich aber des **vierten** und **fünften** Gebotes des göttlichen Sittengesetzes? Die Regenten sind ia nicht allein besondere; sondern allgemeine Väter aller derienigen, welche unter ihrem Zepter leben. Jeder derselben ist in einem viel engern und ungemeinern Verstande, als alle übrigen Menschen, unser Nächster. 45) Man füge allen diesen noch viele andere Lehrstükke und Thaten bei, welche durch alle göttliche und menschliche Gesetze gleich stark verdammt sind. Ihre Anführung würde hier überflüßig seyn.

43) Wie es bereits in dieser Vorstellung bewiesen worden ist.

44) So wie es in der, bei dieser Vorstellung, zum Grunde gelegten chronologischen Sammlung, deutlich dargethan worden, im Kap. XII. vom §. 607. bis §. 685. und letzten. Im Kap. XV. vom §. 887. bis zum letzten.

45) In den beiden Kapiteln und angeführten Stellen in der vorigen Anmerkung, ist auch dieses, mit aller Deutlichkeit ausgeführet.

61) So gewiß nun dieses ist; so klar und offenbarlich folget daher, daß das iesuitische **Konsistorium**, da es sowol theoretisch, als praktisch, diese höchstschädlichen Grundsätze gelehret hat und noch lehret, seinen Mitbrüdern und geistlichen Kindern die Anwendung derselben einschärfet, um sich zu zeitlichen Schätzen die Wege zu eröfnen, seine Macht zu vermehren, seinen Ehrgeitz zu sättigen; daß es, sage ich, nach dem Buchstaben und nach der entscheidenden Erklärung des

kanonischen Rechts, öffentlich und unleugbar der Käzerei überwiesen worden und noch bis auf diesen Augenblik überwiesen ist 46).

46) Im Texte des Kap. XXVIII. Haereticus, Cauſ. 24. Quaeſt. 3. lieſet man: Haereticus eſt, qui alicuius temporalis commodi, maxime gloriae, principatusque ſui gratia, falſas, ac nouas opiniones uel gignit, uel ſequitur.

62) Man wird ohne Schwierigkeit diese Folgerung zugeben; wenn man erwäget, daß das iesuitische Konsistorium zwar die oben erwähnten abscheulichen, von ihm ausgedachten Lasterthaten, niemals durch dieienigen, über welche es seine Aufsicht erstrekket, hat verüben lassen; insofern es glaubte und andern gestand, daß es Laster wären; sondern; insofern es dafür hielte und vermöge eines, seit mehr, als zwei Jahrhunderten unveränderlich befolgten Lehrgebäudes vortrug; diese Gottlosigkeiten wären erlaubt und verdienstlich. Daher folget ganz unzweifelhaft; das erwähnte Konsistorium sei förmlich und offenbar käzerisch.

63) Obschon dieienigen, welche den göttlichen Geboten zuwiderhandeln, da sie wissentlich Böses thun, nach dem allgemeinen Ausspruche der Lehrer und vermöge der beständigen Gewohnheit der Kirche, für Sünder geachtet werden; so trift doch dieses bei denen gar anders zu, welche die UEberschreitung einiger Glaubensartikel; oder einiger durch die Kirche gegebenen Verbote, für erlaubt halten und lehren: z. B. das Verbot zu lästern, sich zu empören, wider besondere; oder allgemeine Väter, dergleichen die Regenten sind, mörderische

derische Versuche zu wagen, kraft einer geheimen Gewalt seinen Nächsten zu ermorden, seine blutgierigen Hände nach dem Leben der Fürsten auszustrekken; lauter Dinge, welche das iesuitische Konsistorium gelehret und geübet hat! Bis auf diese Stunde, hat man niemals noch gezweifelt, daß dieienigen, welche Laster-thaten dieser Art für erlaubt halten und diesem Dünkel zufolge, allgemeine Lehrsätze dießfalls bilden, wirkliche Kätzer und, als solche, straf bar sind.

64) So dachten die heiligen Väter ausdrüklich und unveränderlich. 47) So ist die allgemeine Sprache der Kirchenversammlungen. Diese setzen die Kätzerei nicht sowol in der UEbung verbotener Thaten; als in der Behauptung; sie wären erlaubt und man könne sie ohne Sünde thun; ob sie schon wirklich so verdammlich, als iene sind, davon wir geredet haben. Die Tridentinische Kirchenversammlung hat nur neuerlich, so wie die vorhergehenden, diese nämliche Sprache geführet. Nachdem sie die Handlungen bestimmt hatte, die sie mißbilligte und verdammte; sprach sie in ihren Dekreten und geistlichen Urtheilen, nicht allein wider die Thäter dieser verworfenen Handlungen; sondern auch wider dieienigen den Fluch aus, welche sie, als erlaubt behaupten; oder verfechten würden, da sie doch wirklich verboten und straf bar wären. Eben dieß ist die Weise und die Richtschnur des Verfahrens, in den geistlichen Gerichten; wie der Bruder Alphonsus von Kastro, in seiner Abhandlung von den Kätzereien ausdrücklich bezeuget und berichtet. 48)

47) Unter diesen lese man den heil. Augustin, wider die Manichäer nach, wie ihn der heil. Thomas 2, 2, Fr. 11, Artik. 2, anführet.

48) B. 1, Kap. 2, Bl. 3; folg. S. der Ausgabe zu Salamanka 1547.

Der siebente Artikel.

65) Dieser blinde und vollkommene Gehorsam des römischen Ministeriums, gegen den General und gegen das iesuitische Konsistorium; diese Umlagerung, wodurch der oberste Hirte der Heerde Jesu Christi ganz unzugänglich wird, werden noch einen stärkern Grad der Klarheit erlangen; so bald man nur mit einer ernsthaften und ausgebreiteten Aufmerksamkeit, welche die Sache selbst verdienet, erwäget; wie sehr unwahrscheinlich und unvernünftig es wäre, daß dieses Ministerium so grosse Thorheiten, als die sind, worein es sich vor den Augen der Welt gestürzet hat, zu begeben und auf sich zu nehmen, die Kühnheit gehabt hätte, um die abscheulichen und zügellosen Thaten des Generals und seines Konsistoriums zu stützen und zu vertheidigen; dafern es eines Theils nicht in die Bande dieser schreklichen Sklaverei, unauflöslich mit eingeflochten wäre; andern Theils seine Sicherheit in dieser Umlagerung, darüber man sich beschweret, nicht wahrnähme. Es setzet sich ia hierdurch den strengsten Beurtheilungen aus, welche das kanonische Recht, wie ihm gar nicht unbekannt seyn kann, wider die Vertheidiger solcher Irrthümer ausgesprochen hat.

66) Der Text des XXVIII. Kapitels: Haereticus, Cause XIV, Fr. III, nachdem er erkläret hat, daß Kätzer dieienigen sind, welche neue und falsche Meinungen aus Eigennutze, erfinden und befolgen; so wie wirs schon gesagt 49) und diese Religiösen seit zweihundert Jahren gethan haben, endiget sich mit folgenden Worten:

„Wer dergleichen Leuten Glauben beimisst, der „ist durch einen eingebildeten Schimmer der Wahrheit und Gottseeligkeit, verblendet. 50)

In einem andern Texte des XXXII. Kap. Qui aliorum, die nämliche Sache und Frage, verordnet der Papst Urban der II, folgendes:

„Der Vertheidiger fremder Irrthümer, ist viel „verdammlicher, als der Irrende selbst. Denn er „begnüget sich nicht, für sich selbst zu irren; son„dern er bereitet auch andern noch Schlingen, „sie damit zu verstrikken und darinnen zu befesti„gen. Hieraus ergiebt sich, daß er, als ein Irr„lehrer, nicht allein für einen Kätzer, sondern „für einen Kätzereimacher gehalten werden müs„se. 51)

Alles dieß kann dem römischen Ministerium gar nicht verborgen seyn.

49) Im §. 61.

50) Ille autem, qui huiusmodi hominibus credit, homo est imaginatione quadam ueritatis, ac pietatis illusus.

51) Qui aliorum defendit errorem, multo amplius damnabilior est illis, qui errant; quia non solum errat, sed etiam aliis offendicula erroris praeparat, & con-

& confirmat; unde, quia magister erroris est, non tantum haereticus; sed etiam haeresiarcha dicendus est.

Der achte Artikel.

47) Die Rede ist hier von dem traurigen Schauspiele, welches der römische Hof, vor den Augen aller Welt aufgeführet hat. Die Lage, darinne er sich befindet, bestätiget den Ausbruch der gewaltigen UEbel. Diese machen die Verbindlichkeit, gleich gewaltige Mittel zu Hülfe zu nehmen, ganz unerläslich. Vormals wurde das Schifflein des **heiligen Peters**, durch die Einsichten und den Eifer, der gottseeligsten, gesetztesten und für den Ruhm der Kirche wachsamsten Prälaten, welche des mächtigen Schutzes der gottesfürchtigsten unter den weltlichen Regenten theilhaftig wurden, erhalten und unter eben so grossen Stürmen, als die gegenwärtigen sind, vor dem Schiffbruche bewahret; unter solchen, als die folgenden Beispiele zu erkennen geben werden!

68) **Erstes Beispiel.** Die allgemeine Kirchenversammlung zu **Nicäa**, hatte die Kätzerei des **Arius** verdammt. Die Anhänger und Förderer derselben, kamen nun auf unterschiedlichen Kirchenversammlungen im **Osten** und **Westen** zusammen und schmiedeten die drei berufenen Bekänntnisformeln, (deren zwote, ein Aufsatz des **Potamius**, Bischofs zu **Lisboa** war,) in welchen sie die neue Irrlehre der **Semiarianer**, unter zweideutigen und verfänglichen Worten, listig verstekten. Die Minister des Papstes

Libe-

Liberius, wurden von diesen Anhängern dergestalt eingenommen, daß sie sich zur Unterschrift einer, dieser Bekänntnisformeln, zur Verdammung des heiligen Athanasius, als eines Käzers und zur Gemeinschaft mit allen Arianern, als rechtgläubigen und gottseeligen Leuten, bereden liessen.

69) Kaum war dieser Papst in Rom wieder angelanget; so erkannte und widerrief er seinen Irrthum, darein er gefallen war. Der Kaiser Konstanz rief zu Rimini ein allgemeines Konzilium zusammen, auf welchem mehr, als vierhundert Bischöffe die arianische und semiarianische Ketzerei verurtheileten, die Bischöffe Valens und Ursaz, nebst andern von dieser Sekte mit dem Banne straften. Nichtsdestoweniger sezten diese arianischen Bischöfe und ihre kühnen und häuchlerischen Anhänger, so viele Triebfedern und Listen, wider die wahre Religion in Bewegung; (etwa denen ähnliche, welche noch heut zu Tage am römischen Hofe augenscheinlich wirken,) daß sie ihre Absicht, von den, wider ihre Personen gerichteten Baunstralen losgezälet zu werden, erreichten, daß ihre Lehre gebilliget und bestätiget und sie selbst so gar für Rechtgläubige überhaupt erkläret wurden.

70) Hierauf wurde die Kirche 52) einer viel gefährlichern Verfolgung, als sie unter den Heiden iemals ausgestanden hatte, unterworfen. Fast alle Väter, welche kurz vorher die alte Lehre und die lautere Sache der Kirche unterstüzet und verfochten hatten, wurden ein Spiel dieser Streiche. Fast alle Bischöffe in der Welt, einige früher, andere später, entweder

durch

durch die Furcht; oder durch den Eigennutz überwältiget, hatten die Schwachheit, nachzugeben. Die Meisten unterzeichneten die neue Glaubensformel, ohne vom Irrthume überführet zu seyn. Einige hielte die Schande des Geständnisses, man habe sich betrogen, zurük, derselben zu entsagen. Ungemein wenige blieben von dieser schädlichen Seuche frei. Etliche unter diesen hatten es der Grösse ihres Muthes zu danken; andere ihrem geringen Ansehen und eigenen Dunkelheit. Zulezt kam es gar so weit, daß die Annahme der irrigen Lehre des arianischen Bekänntnisformulars, eine nothwendige Bedienung wurde, entweder ein Bisthum zu bekommen; oder sich dabei zu erhalten; gerade so, als in diesen lezten Zeiten schlechterdings nöthig war, ein Anhänger der Jesuiten zu seyn. Dieß war der wütende Sturm, welcher unter dem Pontifikate des Papstes Liberius die Kirche erschütterte. Der heilige Hieronymus hat sie auf eine sehr beredte Art geschildert. 53)

52) Im 14 B. §. 24. der Kirchengesch. des gelehrten Abts Fleury, stehen diese Begebenheiten, mit vielem Nachdrukke vorgetragen. Was er spricht, ist den erheblichsten Schriftstellern gemäß.

53) In seinem Gespräche: Contra Luciferianos, im II. B. der Ausgabe des Dominikus Vallarsio zu Verona. Daselbst liest man: Ingemuit totus orbis, & arianum se esse miratus est. (Neque enim ex animo arianus erat, sed eo, quo nolebat, modo intellectus, arianum se publicari, & audire se obstupuit: sagt Vallarsio bei dieser Stelle) Periclitabatur nauicula apostolorum; urgebant uenti; fluctibus latera tundebantur; nihil iam supererat spei: Dominus excitatur, imperat tempestati, bestia moritur, tranquillitas

litas redit. Concurrebant episcopi, qui arianensibus dolis irretiti, sine conscientia haeretici ferebantur; contestantes corpus domini, & quidquid in ecclesia sanctum est, se nihil mali in sua fide suspicatos. „Putauimus, aiebant, sensum congruere cum uer„bis; nec in ecclesia DEi, ubi simplicitas, ubi pura „confessio est, aliud in corde clausum esse, aliud in „labiis proferri timuimus. Decepit nos bona de ma„lis existimatio. Non sumus arbitrati sacerdotes „Christi . . . parati, & subscriptionem pristinam, „& omnes arianorum blasphemias condemnare.„

Man kann dieses umständlich in Christoph Sandius Geschichte der arianischen Irrlehre auf der 160 S. des II. B. §: Hoc enim, der Köllner Ausgabe von 1676, nachsehen.

71) Diese Geissel dauerte endlich so lange; bis sich der Kaiser Theodosius der Grosse, aus Gottseeligkeit, mit aller seiner Macht rüstete, die Glaubensreinigkeit zu unterstüzen. Er berief die erste konstantinopolitanische Kirchenversammlung. In derselben sezte man die unverbrüchliche Haltung des nicänischen Glaubensbekänntnisses fest. Der Kaiser förderte die Ausführung dieses Dekrets durch drei allgemeine Edikte wider die Arianer. 54) Solchemnach währete die Geissel des Arianismus bis auf diese Zeit, fast eben so, wie die iesuitische Geissel bisher gedauert hat und dauern wird, dafern die Welt nicht irgend durch eine Theodosische Macht davon befreiet werden sollte, die bereits zum Heile ihrer Staaten und der allgemeinen Kirche, in diesen Tagen mit dem nachahmungswürdigsten Eifer und Nachdrukke, die Sache Gottes vertritt.

54) Diese drei allgemeinen Edikte, welche 380 herauskamen, sind in dem Gesetzbuche des gedachten Kaisers aufbehalten; nämlich in dem Gesetze: Cunctos 2, Tit. 1, de fide catholica; in dem Gesetze: Episcopis 3, Tit. 1, und in dem Gesetze: Nullus 6, Tit. 5. eingeschaltet: de Haereticis.

72) Das zweite Beispiel. Als die Kirchenversammlungen zu Karthago und Milevis, auf welchen Aurel, Alip und Augustin, nebst vielen andern, durch ihre Weisheit und Heiligkeit vorzüglichen Kirchenvätern, gegenwärtig waren, die beiden Irrlehrer, Pelagius und Coelestius verdammet hatten; diese mithin sahen, daß alle ihre listigen Einfädelungen und Beschirmungen, die Verdammung durch den Papst Innocenz den I, nicht hatten zurük halten können; so spielete der Käzer Coelestius, bald nach dem Tode dieses obersten Bischofs, an dem römischen Hofe, gerade eben das Kunststük, dessen sich nach dem Tode unsers heiligen Vaters, Benedikts des XIV, unsterblichen Andenkens, der General dieser sogenannten Jesuiten bedienet hat. 55)

55) Fleury hat die Nachricht dieses Streites, in seiner Kirchengeschichte sehr wohl vorgetragen, B. 33, vom §. 44 bis zum §. 50; desgleichen Racine, gleichfalls in der Kirchengesch. B. II. Art. 4, §. 6, 7 und 8. Hier findet man eine wohlgetroffene Anspielung auf den gegenwärtigen Zustand des römischen Hofes.

73) Coelestius nahm, durch seiner Freunde und Anhänger Gunst, List und Kunstgriffe, den Papst Zosimus völlig ein. Nachdem er ihm ein kleines Buch über-

überreichet hatte, das noch voller pelagianischer, in zweideutigen Ausdrükkungen verhülleter Irrthümer war; so wurde ihm nicht nur die Billigung des römischen Hofes zu Theile; sondern es glükte ihm, (wie es itzt geschehen) den Papst Zosimus dahin zu lenken, daß er mit Nachdrukke an den Aurel zu Karthago und an andere afrikanische Bischöffe schrieb. In diesem Sendschreiben verdammet er, nach einer weitläuftigen Vertheidigung der beiden Irrlehrer Pelagius und Coelestius, die Bischöffe Heros und Lazarus, als Angeber derselben, ausdrüklich und ziehet wider sie mit der Heftigkeit los, die man so eben wahrnehmen soll.

74) Der Pabst Zosimus, nachdem er den Coelestius zuvor als einen für den Dienst Gottes sorgfältigen Mann 56) abgebildet hat; setzet, indem er seines Buches gedenkt, hinzu:

„Welche Freude äuserten die heiligen, damals „gegenwärtigen Männer bei der Durchlesung die„ses Buches! Welche Bewunderung von einem „Jeden! Einige derselben konnten sich der Seuf„zer und der Thränen kaum enthalten, daß man „Männer (er redet vom Coelestius und Pelagius) „von so grossen Verdiensten und von einem so lau„tern Glauben in einen so übeln Ruf hätte brin„gen können. 57)

Eben dieser Papst Zosimus füget hinzu:

„Daß sie durch Leute wären angeschuldiget „worden, die nur Störer des Kirchenfriedens, „Verläumder der Unschuld, vom Teufel gereitz„te Ankläger, Verfechter eines tyrannischen,

 „mit

„mit unschuldigem Blute beflekten Urtheils gewe-
„sen. 58)

Er fährt mit folgenden Worten fort:

„Diese angebliche Verläumder sind durch die „sonderbare Gewalt des heiligen apostolischen Stuls „abgesetzet und von der Kirchengemeinschaft ausge- „schlossen worden. 59) Pelagius und Coelestius „hingegen, ob sie schon durch falsche Richter gelä- „stert worden sind, haben sich weder vom Mittel- „punkte der Kirche iemals geschieden, noch von der „katholischen Wahrheit entfernet. 60)

56) Longa erga DEum seruitute nitentem.

57) Quod sanctorum virorum, qui aderant, gaudium fuit! Quae admiratio singulorum! Vix fletu quidam se, & lacrimis temperabant, tales, & tam absolute fidei infamari potuisse.

58) Turbines ecclesiae . . . Innocentiam criminandi . . . Diabolicus accusator . . . tyrannici iudicii defensor . . . sanguine innocenti respersum.

59) Specialis illos apostolicae sedis auctoritas omni communione submouerit.

60) Eos, quos falsi iudices criminabantur, agnoscere, a nostro Corpore, & catholica ueritate nunquam fuisse auulsos.

Solche Redensarten finden sich vor andern in des Papstes Zosimus seinem Sendschreiben an den Aurel und alle afrikanische Bischöffe. In der Benediktiner, durch den gelehrten Konstant, ist es das dritte.

75) Weit gefehlt aber, daß Jemand die angeführten zween Bischöffe, **Lazarus** und **Heros**, als abgesetzte; oder mit dem Banne belegte ansahe; so beharrete vielmehr die ganze Kirche, die Verdammung des **Pelagius** und **Coelestius**, welche auf den **Konzilien** in **Afrika** einmal, als recht erkannt war, zu unterstützen. Solchemnach begegneten nicht nur **Oros** und **Sulpiz Sever**; sondern auch der heilige **Augustin** und der heilige **Prosper**, den Bischöffen **Heros** und **Lazarus**, als heiligen Männern, die von allen ansehnlichen Schriftstellern für rechtgläubig geachtet würden.

76) Zuletzt sahe der Papst selbst ein, daß man ihn hintergangen hatte. (Der itztregierende wird es hoffentlich auch noch einsehen.) Er verurtheilete die oftgenannten Irrlehrer **Pelagius** und **Coelestius**, mit ihren Kätzereien und gab die Verdammung öffentlich heraus, die sein unmittelbarer Vorfahrer, **Innocenz** der I. darüber zum Stande gebracht hatte. Also hatte es die göttliche Fürsehung gelenket, daß man nach so vielen schädlichen vertheidigten Irrthümern, die Ungereimtheit nicht daraus folgern konnte, welche der heilige **Augustin** in diesen Worten zu erkennen giebt. 61)

„Hätte er (der Papst Zosimus) diese Verdammung, nicht, als rechtmäßig erkannt; so würden „viele, welche von den Begebenheiten nicht gnüglich unterrichtet gewesen, in der That haben glauben können, der heilige apostolische Stul, habe „das, in diesem Buche wider den Glauben ausgestreuete Gift gebilliget; besonders; weil er gesagt; „es sei dieses Buch katholisch. Hätte nun die rö-

„mische Kirche, welches Gott nicht wollte, vom
„Coelestins und Pelagius auf solche Art geurthei-
„let, daß ihre Personen und Lehrsätze, die vom
„Innocenz gleich im Anfange verfluchet und ver-
„bannet worden, nachher gebilliget und genehmge-
„halten worden wären; (durch seinen Nachfolger)
„so würde ein unauslöschlicher Schandfleck in der
„Pflichtvergessenheit, für die römische Geistlichkeit,
„die vornehmste Folge davon gewesen seyn,

61) B. X. der Ausgabe der Benediktiner zu S. Maur, B. 2, wider die zween Briefe, Kap. III. wo man also liest: Ne, si id non fecisset, multi, parum intelligentes, magis in libello eius illa fidei uenena a sede apostolica crederent approbata, propterea, quod ab illa dictum erat, eum libellum esse catholicum . . . sed si, quod absit, ita nunc fuisset de Coelestio, uel Pelagio in romana ecclesia iudicatum, ut illa eorum dogmata, quae in ipsis, et cum ipsis Papa Innocentius damnauerat, approbanda, & tenenda pronunciarentur; ex hoc potius esset praeuaricationis nota, romanis clericis inurenda.

77) Eine Folge, welche nicht allein auf das grosse und ehrwürdige Ansehen, dieses heiligen und gelehrten Kirchenlehrers beruhet; sondern sich noch auf die unüberwindliche Stärke der unwidersprechlichsten Wahrheit, als der Grundsäule davon, steifet. Denn, es ist ein unzweifelhafter Grundsatz: Der Papst, das Haupt der Kirche; oder die Kirche selbst, kann eine tugendhafte Handlung, zu keiner lasterhaften und eine lasterhafte Handlung zu keiner tugendhaften machen, mithin eine der Vernunft; oder dem Evangelium zuwiderlaufende Sache, durch kein Rescript; oder Gesetz iemals gutheissen. Dieß würde eben so viel seyn, als seine Kinder Gift verschlucken lassen, die Gläubigen ver-

verführen, dem Glauben widersprechen, der alle Tugend anpreiset und alle Laster verdammt. 62) Natürlicherweise ist dieß nur die Fülle der apostolischen Gewalt. Zur Besserung vermag sie alles; zur Verderbung gar Nichts. 63)

62) So lauten die eigenen Worte des ungemein gelehrten und frommen Bischofs der kanarischen Inseln, Melchior Kano, B. 5. Kap. V. seiner Abhandlung der lieux theologiques, der Ausgabe von 1746, S. 169, Sp. 1. da liest man: Deinde ecclesia non potest definire quippiam esse uitium, quod honestum est, aut contra honestum esse, quod est turpe: ergo nec sua edita lege probare quidquam, quod euangelio, rationiue inimicum sit. Si enim ecclesia expresse, uel iudicio, uel lege lata, turpia probaret, aut reprobaret honesta; hic iam nimirum error non solum fidelibus pestem, ac perniciem afferret, sed fidei etiam quodammodo aduersaretur, quae omnem uirtutem probat, uniuersa uitia condemnat.

63) Nam, & si amplius aliquid gloriatus fuero de potestate nostra, quam dedit nobis Dominus in aedificationem, & non in destructionem uestram. II. Kor. X, 8.

78) Dieses Beispiel und dieses Gutachten, lassen sich beide auf alle Artikel der Bullen: Apostolicum pascendi und Animarum saluti und auf die andern Vertheidigungsrescripte, die der römische Hof zum Vortheile der sogenannten Jesuiten und zu ihrem Preise hat ausgehen lassen, mit völliger Klarheit deuten. Die sonnenklare und augenscheinliche Gewisheit der zügellosesten Unternehmungen, stand ihm leider nicht im Wege. Es war dadurch ausgemacht, daß sie

in der Kirche und in den weltlichen Monarchien und Staaten grosse Unruhen erreget und die öffentliche Sicherheit des Erdkreises erschüttert haben. Gleichwol möchte das Gegentheil dieser sichtbaren und handgreiflichen Dinge niemals erwiesen werden.

79) Das dritte Beispiel. Der Papst Johann, der XXII. Klemenz, des V. Nachfolger, begieng die Unvorsichtigkeit, wider die Aussprüche der Kirche, als einen Lehrsatz, auszubreiten; Die Herrlichkeit der Seeligen würde eingeschränkt und die Strafe der Verdammten bis zum letzten Gerichtstage unvollständig seyn. Diese neue Lehre richtete in der Christenheit eine allgemeine Verwirrung an. Allein der Kaiser Ludwig, der Bayer, übernahm von der einem Seite und Philipp, der Valesier, König von Frankreich von der andern Seite, die Vertheidigung der Kirche und der Wahrheiten, die sie lehret. Sie hatten keine andere Absicht, als ihr den theuern und wünschenswürdigen Frieden wieder zu geben, den sie nur so eben verlohr. Der Kirche war ein geschwinder Beistand nöthig. Dem Papste wurde angedeutet; er möchte diesen gefährlichen Irrthum widerrufen. Die Ausdrücke, welche ihnen der Eifer und der Geist des Schutzes, den sie der Kirche zu ihrer Beruhigung schuldig zu seyn glaubten, einflößte, waren sehr stark. Es gelung ihnen. Der Irrthum wurde auf die Art ausgerottet, wie die Schriftsteller, deren Ansehen unwandelbar und ganz allgemein ist, in ihren öffentlichen Werken aufgezeichnet haben. 64)

64) Unter andern kann man nachsehen, des Fleury Kirchengeschichte, Th. XIX, B. 94. §. 21. und auch vom §. 32. bis zum §. 35. Johann Villani Geschichte, B 10. Kap. 229. Raynaldus auf das Jahr 1331. Num. 43; wie auch 1334. Num. 28. Baluzius im Leben der Päpste zu Avignon B. 1. S. 778. und B. 5. S. 176. und 792. der nämliche Baluzius Th. 2. S. 512. und 522.

80) Dieß Beispiel trift auf den gegenwärtigen Fall gleichfalls zu. Auf eine gleichdringende Art, hat die Kirche Gottes, des Schutzes der weltlichen Fürsten und Monarchen nöthig; dafern sie von dem schimpflichen AErgernisse, das sie darbietet, befreiet werden soll. Dienet sie nicht Verläumdern, Aufrührern, Meuchelmördern und Todtschlägern, zu einer Freistadt? Ist sie nicht ein Schleier des abscheulichen Leichtsinns einer so giftigen und hassenswürdigen Sittenlehre, welche die Kirche nicht allein mit Unruhe und Schrekken erfüllet; sondern auch ihre Greuel auf alle Menschen verbreitet? Keine Monarchie, kein Staat, keine Republik kann iemals, weder in ihren Herrschern, noch in ihren Unterthanen, auf die geringste Sicherheit Rechnung machen; so lange dieses häsliche Ungeheuer, nicht gänzlich zu Boden geworfen und vernichtet worden ist; das mehr Köpfe und Arme hat, als die Fabellehre in ihren poetischen Erdichtungen nur immer hat erfinden können.

81) Das vierte und letzte Beispiel. Das sind die abscheulichen Aergernisse, welche nicht allein die Beamten des römischen Hofes; sondern auch der Papst **Johann**, der XXIII. selbst, der ganzen Christenheit gaben. Aus der X. XI. XII. Sitzung der allgemeinen **Kirchenversammlung** zu **Kostnitz** siehet man,

daß sie ebenfalls auf den Umsturz der Kirche Gottes zwekten. Denn, sie verstatteten wider sie den beiden Gegenpäpsten Peter von Luna und Angelus Kornaro, den Irrlehrern Johann Huss und Hieronymus von Prag, auch andern Sektirern, welche damals zur Beunruhigung der Kirchen und allgemeinen Friedens der ganzen Christenheit aufstanden, eine fast unüberwindliche Macht. Unheilbar würden alle diese UEbel geblieben seyn; wenn sich nicht die Macht des Kaisers Sigismund, der Könige von Frankreich und England ins Mittel geschlagen hätte. Nur diese gaben dem erwähnten Konzilium alle nöthige Kraft, die sämmtlichen AErgernisse beizulegen und die allgemeine Gefahr, welche sie droheten, zu zerstreuen. So folgte auf die Schrekken wütender Ungewitter, ein aufgeklärter Himmel. Des heiligen Peters Schiflein, konnte durch die Wal des fünften Martins, zum Papste in einen sichern Hafen einlaufen.

82) Man muß noch eine eben so glükliche Stunde erwarten; so bald nur der sichtbare Statthalter Jesu Christi die Freiheit haben wird, sein väterliches Herz und seine eigene Einsichten zu Rathe zu ziehen, sobald die festgeknüpften Schlingen, die ihn itzt umgeben, bis daher ganz offenbar gefesselt haben und den allgemeinen und geistlichen Vater noch fesseln, aufgelöset seyn werden. Die Vorstellungen seiner erhabensten; aber gehorsamsten Söhne nahen nicht nur nicht zu ihm; sondern er bleibt auch bey der allerdringendsten und unerläslichsten Nothdurft der römischkatholischen Kirche, der Monarchien und weltlichen Staaten und der ganzen seiner, als des obersten heiligen Hirtens Sorgfalt

falt und Wachsamkeit anvertraueten Heerde, annoch füllos.

83) In Betrachtung nun, daß die, wider so ausserordentliche UEbel dienliche Mittel, davon itzt die Rede ist, sehr weit den beträchtlichen Antheil an der obersten und königlichen Gewalt übersteigen, welche **Eu. Maiestät** sowol den **Kronrichtern**, aus denen die **Supplikenkammer** bestehet, als auch dem **Hofgerichte** anvertrauet haben; zu welchem sich der gegenwärtige Ansucher nach den Pflichten seines Amts, sonst ordentlicher Weise wendet; sobald die nöthigen Hülfsmittel, nicht wie in diesen Tagen, eine höhere und unmittelbarere Fürsehung **Dero** Throns erfodern:

So werden **Eu. königliche Maiestät**, von dem **Generalprokurator Dero** Krone, so weit es die ehrenvolle und unerläsliche Pflicht seines Amtes verstattet, auf das demütigste gebeten, zur allgemeinen Wolfarth der Kirche Gottes, zur Sicherheit **Dero** königlichen Krone und zur öffentlichen Ruhe **Dero** Reiche und Unterthanen, in dieser dringenden Angelegenheit, die zwekmässigsten und wirksamsten Mittel zu gebrauchen, welche **Eu. Maiestät** die exemplarische Liebe zur Religion, die unvergleichliche Einsicht und väterliche Zuneigung einflössen werden. Daher stammt **Dero** Sorgfalt und beständige Wachsamkeit, die Reinigkeit des Glaubens und der Religion, den innerlichen

nerlichen und äusserlichen Frieden des Königreichs und die öffentliche Ruhe der Unterthanen zu beschützen und alles, was die geringste Störung verursachen könnte, zu entfernen; nicht minder den unverletzlichen Gehorsam, welcher den Gesetzen Eu. Maiestät gebühret, iene gottseelige, brüderliche und beständige Eintracht, eine von den beiden Angelpunkten der Christenheit und das grösste zeitliche Gut, wornach die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft streben können! aufrecht zu erhalten.

Joseph de Seabra da Sylva,
Generalprokurator der Krone.

✣ ✣ ✣ ✣

Urschrift des Briefes, welchen der iesuitische General, Johann Paull Oliva, an den Venetianischen Noble geschrieben hat und davon oben auf der 40 u. f. S. die deutsche UEbersetzung eingerükket; diese aber darunter zu setzen vergessen worden ist. Sie ist aus dem II B. der im Jahre 1681 zu Rom gedrukten und mit Erlaubnis der Obern herausgegebenen Briefe dieses Generals genommen. Es ist der 720 Brief in der Sammlung, auf dem 153 und folgenden Blatte und lautet also:

Signor N. Venezia.

Non è credibile, quanto i periodi di questa religiosa Lettera di V. S. Illustriss. in me accendano lo Spirito, per divenire quel che dovrei essere, servendo ad una Compagnia, di cui ella tanto Sospira di vivere figliuolo e suddito. Il sagrificio, che da lei si disegna, non cede al sagrificio di Abramo, e agguaglia l'olocausto di S. Alessio: da che per Christo esibisce de sustituire a si grande sposa l'obbrobrio della croce, e 'l tormento de' chiodi. Senza dubbio, io l'accoglierei tra' servi di Dio con quella venerazione che merita il suo fervore, se lungamente esaminate le circostanze dell' offerta, non conoscessi, volerla l'Eterno padre, Ministro di si eccelsa Republica, e non allievo di si umile communità. Per ora, come segui nel Patriarca, a Dio basta il disegno in lei del

del parentado abbandonato. Bensí moſtrero in proceſſo di tempo, come poſſa V. S. Illuſtriſſ. accopiare al Sagramento delle Nozze, le palme e le corone della Religione. Coſi, ſotto di me, un gran Cardinale ſi dedico a Dio; rimanendo nella porpora per ſervire alla Chieſa; e crocifisſoſſi alla Compagnia, per non demeritare gli acquiſti della Santità, con occulta e giurata ſoggezione a chiunque ſarà ed è ſucceſſore del S. Padre. A lei non mancherà congiuntura di promuovere il divino ſervizio ne' Magiſtrati, che l'altura del caſato le prepara: e coſi ſarà più noſtra, eſſendo ſua, e vegghiando alla noſtra difeſa, Chi sà, che forſe un giorno col corpo ella non ſia, ove io già la ricevo con lo Spirito! Talora profetizza anche chi non è profeta.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Silva, José de Seabra da,

Vorstellung der bedenklichen Umstände in welchen sich die Portugiesische Monarchie befindet seitdem die so genannte Gesellschaft Jesu aus Frankreichs und Spaniens Gränzen getrieben und verbannt worden ist seiner allergetreusten Majestät ... aus dem Portugiesischen ins Französische 1768

Wittenberg 1770

Jes. 29#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567470-5
VD18 1476329X-001